

**Actenmäßiger Bericht und rechtsbegründete Untersuchung der, bey dem Erbschaftsfalle des verstorbenen Herrn Dris et Vicar. immunis Erich Wördenhoff, von E. Hochwürdigen Dom-Capitul zu Hamburg angemaaßten Behauptung einer Gerichtbarkeit und erlassenen Edictal-Citation wider des Herrn Erblassers der Stadtgerichtbarkeit untergebene Frau Testaments-Erbin.**

[S.l.], 1782

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821949667>

Druck Freier  Zugang





J /  
87.







41 a. 1.

167. D x

Actenmäßiger Bericht  
und  
rechtsbegründete Untersuchung

der,

bey dem Erbschaftsfalle des verstorbenen

Herrn Dris et Vicar. immunis Erich Wördenhoff,

von

E. Hochwürdigem Dom-Capitul zu Hamburg

angemaachten

Behauptung einer Gerichtbarkeit

und

erlassenen Edictal-Citation

wider

des Herrn Erblässers der Stadtgerichtbarkeit untergebene

Frau Testaments-Erbin.



1782.

J. J. 87.



Rechnung über die

1781

der Universität Rostock

1781

der Universität Rostock

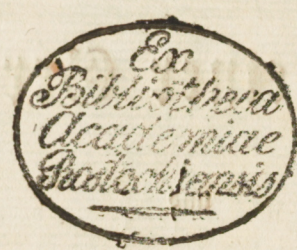
der Universität Rostock

1781

der Universität Rostock

1781

der Universität Rostock



der Universität Rostock

1781

der Universität Rostock

der Universität Rostock

1781



Das öffentliche Aufsehen, welches das in den folgenden Blättern getreulich erzählte, und bis zu einer Edictal-Citation getriebene, Verfahren E. Hochwürdigem Dom-Capituls erregt hat, und die in Hamburg so oft bey Sterbfällen der Capituls, Verwandten entstehenden Weitläufigkeiten, machen es an der einen Seite so notwendig, das Publicum von der wahren Beschaffenheit dieser Sache, zur Abwendung aller widrigen Auslegung des bisherigen Verfahrens der Frau Testaments, Erbin des sel. Hrn. Dr. Erich Wördenhoff, zu unterrichten, als es an der andern Seite manchem Rechtsforscher nicht unangenehm seyn mag, durch die Sammlung aller erdenklichen Entscheidungs-Gründe über solchen Gerichtsstandes, Fall, die Sache selbst ins Licht gesetzt zu sehen.

Dies ist die eigentliche Bewegungs-Ursache zu dem Druck der folgenden Abhandlung, und zugleich der Gesichtspunct, aus welchem sowohl der Inhalt, als die Art der Behandlung, zu beurtheilen seyn wird.

Da übrigens die anmaaßliche Edictal-Citation anscheinend nur um deswillen hat ergehen sollen, damit der Ruhm, und die Gerechtigkeitspflege des erhabenen Gerichts, vor welchem die Sache igt rechtshängig ist, destomehr erhöht werde: so kann man auch dem Publicum den künftigen Ausgang der Sache nicht verheelen, dessen Bekanntmachung vielmehr überzeugen muß, auf welche preiswürdige Art Wahrheit und Recht da geschützt sey, wo die Gerechtigkeit das Gewicht einer Sache weder nach dem Subjecte, noch nach dem Objecte, abmisst.

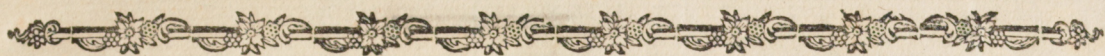


# Inhalt.

- I. Geschichte, Erzählung. Erbschaftsfall und dessen Lage §. 1.  
Geschichte der in Rücksicht auf das Dom-Capitul entstandenen Verhandlungen.
1. Der Proclam-Sache §. 2.
  2. Der Götjenschen Procedur §. 3.
  3. Der angeblichen Legatarien §. 4.
- II. Bestimmung der Frage §. 5.
- III. Deren Beantwortung und Entscheidungs-Gründe.
1. allgemein:
    - a. aus dem Begriff der Gerichtbarkeit §. 6.
    - b. aus dem römischen Recht §. 7. 8.
    - c. aus dem deutschen Recht §. 9.

\* Anwendung derselben auf den vorliegenden Erbschaftsfall §. 10.
  2. insbesondere aus der Verfassung des Dom-Capituls §. 11.
- IV. Zweifels-Gründe und deren Widerlegung.
1. Forum delatae hereditatis §. 12.
  2. Forum domicilii defuncti §. 13.
  3. Forum privilegiatum ecclesiasticum §. 14.
  4. Annus gratiae vel deserviti §. 15.
  5. Forum quasicontractus ex aditione hereditatis §. 16.
  6. Benehmen der Obrigkeit bey Erbschaften auswärtiger Erben §. 17.
  7. Befolgung der Successions-Rechte des Orts, wo die Güter des Nachlasses sich befinden §. 18.
  8. Fälle, welche bereits gegenseitig entschieden seyn sollen, und angebliche Vergleiche §. 19. 20.
  9. Angebliche freywillige Unterwerfung der Erbin §. 21.
- Anhang über die Frage: Was eigentlich ein Eingriff in die Gerichtbarkeit genannt werden könne, und wie sich der gekränkte Theil dabey zu verhalten habe? §. 22.
- V. Anwendung des Vorhergehenden auf die einzelnen §. 2 — 4. gedachten Fälle:
1. auf das Proclam §. 23.
  2. auf das Gesuch der Götjens. Dessen Nichtigkeit an sich §. 24. und in Betracht der Competenz des Dom-Capituls §. 25.
  3. auf die Sache der angeblichen Legatarien, und
    - a. die Competenz des Dom-Capituls in derselben §. 26.
    - b. das Verfahren in der Sache selbst §. 27 — 38.





S. I.

Im Jahr 1780 am 28sten Februar verstarb in Hamburg Herr Erich Wördenhoff, B. R. D. und Vicar. Immunis eines Hochwür- digen Dom-Capituls daselbst. Er wohnte zur Zeit seines Todes unter der Stadt Gerichtbarkeit. Sein hinterlassenes Vermögen bestand in Capitalien, welche in Hamburgischen Stadt- oder Land-Immobilibus durch eine öffentliche Hypothek gesichert, und auf seinem und seines vor ihm verstorbenen Bruders, Herrn Johann Theodor Wördenhoff, J. U. Lt. & Canonici Minoris, Nahmen, ohne jedoch der gedachten Immunitäts-Qualität beyder Herren dabey zu gedenken, geschrieben waren; in einem unter der Stadt Gerichtbarkeit liegenden Grundstücke, einigen im Pinnebergischen gelegenen Ländereyen, und unterschiedlichen, theils in seiner Wohnung zu Hamburg, theils auf einem Hofe zu Bahrenfeld, im Amte Pinneberg, befindlichen Mobilibus. Mit der auf dem ebengedachten Hofe zu Bahrenfeld gesetzten Haushälterin, C. M. Götjens, war er bereits seit zwey Jahren im Pinnebergischen Landdrostey- und Land-Gericht in einem Proceß verwickelt, der sich in viele Nebenweige ausbreitete. <sup>a)</sup> Er hinterließ ein Testament, welches 1776 auf dem Hofe zu Bahrenfeld ausgefertigt und bey dem Pinnebergischen Amte versiegelt niedergelegt war. <sup>b)</sup> In demselben setzte er des wohlseel. Herrn Synd. Amsinck J. V. Lti Frau Wittve, ohne alle Rücksicht auf Verwandtschaft, aus freyer Willkühr, zu seiner einzigen Universal-Erbin ein, und legte Ihr die Auskehrung einiger Vermächtnisse auf.

Geschichts-  
Erzählung.  
I. Erbschafts-  
fall und dessen  
Lage.

Da Sie indessen sowohl Einem Hochwür. Dom-Capitul, als Einem Hochweisen Senat der Stadt, als die einzige Intestat-Erbin bekannt war, so dachte man in dieser Rücksicht, ohne sich um das, öffentlich nicht bekannte, Testament zu bekümmern, von beyden Gerichtsständen mit vollem Rechte nicht an eine Versiegelung <sup>c)</sup> des Mobiliar-Nachlasses. Sie nahm folglich, weil  
Ihr

<sup>a)</sup> Diese nahm sich, schon bey ihres Herrn Leben, die Freyheit, aus einem, nachher im Lauff der Verhandlungen oft veränderten, Klaggrunde, der durch ein Testament Desselben unterstützt worden seyn sollte, nicht mehr als den Bahrenfelder Bauhof, 6000 Rthlr. u. d. m. einzuklagen. Im Vorbeygehen kann man es nicht unberührt lassen, daß ohngeachtet ihr fundamentum agendi offenbar nichtig, und das Factum ihrer Klage so unwahrscheinlich, als unbescheinigt, ist, ihr dennoch neulich der Beweis nach den Worten ihrer Klage, jedoch mit einer beliebten Auslassung einer hauptsächlichen Bestimmung des fundamenti agendi, nachgelassen worden ist. —

<sup>b)</sup> In diesem Testament war unter andern an die Haushälterin Götjens der Bahrenfelder Hof und 6000 Rthlr. legirt. Durch ihre schlechte Aufführung veranlaßte sie aber den Testator, in einer besondern 1778 ausgefertigten Schedula dieses Legat wieder aufzuheben.

<sup>c)</sup> Die Absicht einer Obrigkeit bey der Versiegelung eines Nachlasses kann wohl keine andere seyn, als diese, die Rechte des Staats oder derjenigen Privatpersohnen, welche



Ihr der Inhalt des Testaments unbekannt war, zufolge Ihres Intestat-Erb-Rechts, sogleich nach des Erblassers Tode, von dem ganzen Nachlasse ungestört Besitz, suchte hiernächst um die Publication des Testaments zu Pinneberg nach, und trat nunmehr als Testaments-Erbin die Erbschaft sogleich völlig und ganz unbedingt

wegen Abwesenheit beym Todesfalle selbst nicht ihre Sicherheit beschaffen können, zu schätzen. Nach einer genauern Bestimmung ist sie eigentlich und hauptsächlich nur auf die iura fisci bey den an Auswärtige fallenden Erbschaften, und auf die Erhaltung und rechtmäßige Ausheilung der Güter, zum Besten der fremden oder unbekanntten Erben, gerichtet. Beyde letztere Rücksichten fanden in diesem Falle nicht statt. Die erstere deswegen nicht, weil E. Hochwürdiges Dom-Capitul bey dieser Erbschaft kein Abzugs-Recht ausübte noch auszuüben hatte: und die andere darum nicht, weil der Herr Erblasser in einem Hamburgischen Wohnhause verstarb und seine wohlbekannte Frau Erbin ebenfalls in Hamburg sich aufhält. Daß das Hochwürdige Dom-Capitul selbst in den Wällen der Stadt eingeschlossen ist, verändert die Wirkung des obgedachten allgemeinen Rechts natürlicherweise nicht. Wenn man sich aber denselben Fall einer im Hamburgischen fallenden Erbschaft unter den an sich gleichgültigen Umstand denkt, daß Dasselbe ein paar hundert Meilen von hier residirte, so wird es ganz unerklärlich, wie einige auf die Gedanken gerathen können, in gleichen künftigen Fällen von einer Versiegelung zu weisagen. Wollte man andere Rechte des Staats oder einzelner Privat-Personen aufsuchen, um derentwillen eine Versiegelung für rathsam geachtet werden mögte, so könnten jene etwa die Jurisdiction, und diese Schuldforderungen betreffen. Dann wäre aber in jenem Falle erst die Frage, ob nach der unbedingten Antretung der Erbschaft eine Jurisdiction des Gerichts, unter welchem bloß die Person des Erblassers gestanden wäre, über die einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfenen Erben, als solche, statt fände; wovon das Gegentheil unten erwiesen wird. Bey etwaigen Schuldforderungen hingegen kann, so bald die Erbschaft unbedingt angetreten ist, so wenig in diesem, einen unterschiedenen persönlichen Gerichtsstand des Erben und des Erblassers betreffenden, als in jedem andern, unter einerley Gerichtsstand derselben vorkommenden, Erbschaftsfalle, eine Einmischung der Obrigkeit statt finden. Bey einer Beneficial-Antretung aber verändert sich die Sache. Hier ist hereditas certo quodam modo iacens, und hier könnte also die Obrigkeit des Erblassers die Gläubiger durch eine Versiegelung und obrigkeitliche Administration wider den auswärtigen Erben und die Schmälerung des Nachlasses sichern; so bald er sich erklärt hätte, daß er die Erbschaft nicht unbedingt antreten wolle. Dies war in der vorliegenden Sache der Fall nicht. Mit desto mehrerem Rechte unterblieb also auch die Versiegelung.

Der 6te Artikel des Stadischen Necesses von 1692, das einzige deutliche Gesetz hierüber, folgendes Inhalts:

“Wegen der gleichfalls in Streit gezogenen Versiegelung der absterbenden Vicariorum  
 “Verlassenschaften, ist, alle weitere Irrungen zu verhüten, diese Vereinigung ge-  
 “troffen, daß bey Todesfällen der unter dem obigen Art. I. vereinbarten numero  
 “exemptorum nicht begriffenen Vicarien E. Hochw. Rathe, kraft über deren Per-  
 “sonen und Güter habenden omnimodae jurisdictionis, auch die Versiegelung,  
 “und was der anhängig, verbleibet, welcher jedoch, wenn in dergleichen Erbschaften  
 “sich an Schriften, oder sonst etwas finden sollte, wobey Rev. Capit. Interesse hätte,  
 “demselben solches consensu heredum vel Creditorum defuncti bey der Entsiege-  
 “lung ausshändigen lassen will, bey Vicariis exemptis aber, wann selbige in der  
 “Herren Canonicorum oder der Cathedral-Kirchenhäuser versterben, competirt die  
 “Versiegelung Capitulo, sterben sie in andern der Stadt Häusern, so soll E. E. Rath  
 “zur Mitversiegelung befugt seyn.,”

schreibt offenbar nicht bey einem jeden Todesfalle eines Vicar. Immunis eine Versiegelung vor. Denn sonst müßte man das absurdum daraus herleiten, daß auch bey den in Stadt Wohnungen versterbenden non exemptis und Canonicis, jedesmal eine Versiegelung geschehen müße: weil der Artikel alle diese Vorfälle in gleichen Ausdrücken bestimmt. Vielmehr ist er, in Rücksicht der Nothwendigkeit einer Versiegelung, erstlichlich nur von den Fällen auszulegen, in welchen nach andern bekannnen Grundsätzen Versiegelungen anwendbar sind.



unbedingt an. Sie reasumirte die Proceffe, bezahlte die Passiva, forderte die Activa ein, und berichtigte die Legata.

## S. 2.

Bey näherer Untersuchung des Nachlasses fand man zwar, daß die Passiva von weniger Bedeutung waren; allein es ließen sich hin und wieder einige verlauten, als wenn sie zu einer, vielleicht noch sehr entfernten, ihnen gelegenen Zeit vermeinte Forderungen anzubringen gedächten. Um daher sich von allen Seiten auf einmal in Gewisheit zu setzen, suchte die Frau Erbin am 14ten Jul. 1780 in Ihrem Gerichtsstande ein Proclam nach, in welchem Sie, als Testaments-Erbin, Ihre unbedingte Antretung der Erbschaft erklärte, und alle, welche aus einem Contracte, oder einem andern Grunde an den Herrn Testator einige Ansprüche gehabt hätten, bey Ihr sich zu melden, aufforderte. Dieses Proclam wurde auch sogleich vom Stadt-Niedern-Gerichte erkannt.

Geschichte der in Rück-  
sicht auf das  
Dom-Capitul  
entstandenen  
Verhandlungen:  
I. Der Pro-  
clam-Sache.  
Veranlassung

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul fand die kurze Notification dieses Proclams in den Zeitungen: <sup>4)</sup> und allein auf dieser gründete Es am 13ten Aug. 1780 Seine Beschwerde, unterstützte sie mit, angeblich in ähnlichen Fällen, von Einem Hochweisen Rathe der Stadt ertheilten Erklärungen, und dem unwidersprochenen Benehmen der Erben bey andern, von Mitgliedern Eines Hochwürdigen Capituls hinterlassenen, Erbschaften; und suchte um Cassation des ergangenen Proclams nach. Als die Frau Erbin diesen Capitularischen Antrag zur Wissenschaft erhielt, und nicht anders glauben konnte, als daß bloß ein Irrthum dabey zum Grunde liegen mußte, so fand Sie sich bewogen, um allen unangenehmen Jurisdictionen-Streitigkeiten noch in Zeiten zuvorzukommen, per Supplicas unterm 11ten August E. Hochw. Senat die wahre Beschaffenheit der Sache dahin anzuzeigen, daß das Proclam nicht auf den Nachlaß des Verstorbenen, sondern auf Sie, als Testaments-Erbin, und auf die daher, nach unbedingter Erbschafts-Antretung, aus Ihrem sämtlichen, mit dem Nachlasse bereits längst commiscirten, Vermögen zu leistenden, Verpflichtungen gehe, und bat um die Erlaubniß, das gewöhnliche zweyte Proclam, zur Entfernung aller etwa wider Verhoffen über diese Sache bevorstehenden Jurisdictionen-Strei-

Beschwerde  
des Dom-Ca-  
pituls.

Supplicae der  
Erbin ad Se-  
natum.

<sup>4)</sup> Man hatte, im Zutrauen auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, in dem Proclam von Ansprüchen an den Nachlaß des Herrn Defuncti geredet. Und man konnte desto weniger bey diesem Ausdruck Bedenken finden, weil die vorhergehende Erklärung der unbedingten Erbschafts-Antretung ihn richtig bestimmte; und weil man von keinen, etwa einen andern Ausdruck erfordernden, wechselseitigen Collegialischen Erklärungen zwischen einem Hochweisen Rathe und E. Hochwürdigem Dom-Capitul wußte, noch wissen konnte: indem dergleichen Collegialische Verhandlungen, vielleicht deswegen, weil sie eigentlich keine Befehle geben, auch nicht zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden. Hätte man sonst die ehemaligen Jurisdictionen-Streitigkeiten Ampliff. Senatus mit E. Hochw. Dom-Capitul und die bey der Gelegenheit vorgefallenen Aeußerungen gewußt, so würde man sich mit mehrerer Bestimmtheit durch den Ausdruck der Ansprüche an die Frau Synd. Amfinck, als Testaments Erbin, gegen alle verkehrte Auslegungen noch mehr haben sichern können. Jener Ausdruck mußte aber E. Hochw. Capitul vielleicht eben deswegen anstößig gewesen seyn, weil man in der kurzen Anzeige in der Zeitung — statt dessen Es, als ein Gericht, welches seine Gerichtbarkeit dadurch beleidigt glaubt, und an dem Orte selbst gegenwärtig ist, den ausführlichen Anschlag selbst hätte nachsehen sollen — die ausdrückliche Erklärung einer unbedingten Erbschafts-Antretung nicht zugleich beygefügt hatte, ob sie gleich stillschweigend in dem übrigen Inhalt eingeschlossen war. Wäre dies der Fall nicht, so hätte Es sich desto weniger über dieses Proclam beschweren können, weil dasselbe nicht einen einzigen der ausgeglichenen Fälle betrifft, und Dessen übrige Vorrechte eben so wenig schmälerte: wie hiernächst gezeigt werden wird.



Streitigkeiten, nach vorgedachter Erläuterung abgeändert, nachsuchen zu dürfen.

Rescript der Königl. Regierung zu Stade. Noch ehe Ampliff. Senatus hierauf Seinen Entschluß ertheilte, ergieng an Denselben unter dem 28 Aug. ein mit dem Ansuchen E. Hochw. Capituls völlig gleichlautendes Rescript der höchstpreisl. Königl. Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden, worin namentlich die Fälle der Verlassenschaften eines Dr. Momma und Can. min. Schlüter zum Rechtsgrund gesetzt

Antwort des Senats. wurden. Ampliff. Senatus erwiederte unterm 18ten October die gänzliche Verschiedenheit der angeführten Fälle mit dem gegenwärtigen, und vertheidigte

Erwidern der Königl. Regierung. Proclams, mit überwiegenden Gründen. Von Seiten der höchstpreisl. Königl. Regierung behalf man sich unterm 19ten März 1781. mit der allgemeinen Antwort, daß man die Sache nach wie vor nicht anders finde: und setzte eine Drohung hinzu: "ein Proclam *ex officio* zu erkennen", ohne wahrscheinlich daran zu denken, daß das *officium iudicis* in diesem Falle nur ad instantiam Implorantium eintreten könne.

Renunciatio des Proclams. Die Frau Implorantin, welche um diese Zeit erfuhr, daß Ihre anfängliche Bemühung zur richtigen Darstellung der Sache den Fortgang der Jurisdiction-

Anzeige ad Capitulum. Streitigkeiten nicht aufgehoben habe, fand nunmehr Ihre Privatsache zu unwichtig, um derentwegen zwey angesehene Collegia mit einander in Collision zu bringen, und renunciirte daher am 6ten April, unter den gehörigen Bestimmungen, dem übrigen Lauffe des Proclams. Um diese Renunciatio zugleich zur Wissenschaft E. Hochw. Capituls gelangen zu lassen, und dadurch dem öffentlichen Aufsehen eines etwanigen, *ex officio* hängenden, Proclams in Ihrer Erbschafts-Sache mit den daraus entstehenden Verwirrungen zuvorzukommen, machte Sie Denselben solche unterm 10ten April in einer unpräjudicirlichen Anzeige bekannt, bezog sich auch darin auf den Rechts Grundsatz: "daß kein Gerichtsstand des Sterbehause denckbar sey.": und erklärte, daß Sie so wenig eines fernern Proclams bedürfe, als in irgend einem Betrachte ein ohne Ihr Ansuchen ergehendes genehmige, auch alle aus Ihrer unbedingten Erbschafts-Antretung an Sie einmal formirte Ansprüche aus Ihrem eigenen Vermögen abhalten wolle.

Decretum Capituli. Ein Hochwürdiges Capitul decretirte hierauf am 14ten April: "daß der Frau Supplicantin geschene Renunciatio alles proclamatis "in puncto des Wördenhoffischen Nachlasses von Rechts- und Gerichts- "wegen anzunehmen, übrigens in allen etwa entstehenden, die Sache betref- "fenden, Vorfällen rechtlich verfahren werden soll.

### S. 3.

2. Der Göttschen Proceß. Zu eben der Zeit, als diese Jurisdiction- Streitigkeit in Bewegung war, suchte der hiesige wohlbekannte Herr Sachwalter der obengenannten Wördenhoffischen Haushälterin, der zugleich eine angesehene Bedienung bey E. Hochw. Capitul bekleidet, durch einen anderweitigen Versuch jenes Feuer zu nähren, und sich wegen des, ihm rechtlich bevorstehenden, unglücklichen Ausgangs der Impugnationen, welche auch schon vorher, Rahmens seiner Bahrenfelder Principalin, von einem andern bereits abgegangenen Herrn Sachwalter auf die Wördenhoffischen, in Hamburgischen Grundstücken durch öffentliche Hypothek gesicherten, Capitalien angelegt waren, durch diesen neuen Kunstgriff schadlos zu halten. Er supplicirte am 29sten Nov. 1780 an Ein Hochwürdig. Capitul wider die Frau Erbin, schickte ein Factum der angeblichen Forderung der Supplicantin voraus, bezog sich unverhohlen auf die im Pinnebergischen bereits rechtshängigen Prozesse, und suchte, unter dem Vorwande einer erforderlichen Separationis bonorum auf den Fall, wenn seine Principalin im Pinnebergischen ihren



ihren Proceß verlihren würde, und alsdann wegen ihrer Dienste aus dem sogenannten Mobilien-Nachlasse ihre Befriedigung nachsuchen wollte, eine Requisition an Einen Hochweisen Rath dahin zu bewürken, daß vor der Hand von des Herrn Erblassers belegten Capitalien nichts ohne Vorwissen E. Hochw. Capituls in dem öffentlichen Hypothek-Protocoll weg- oder um-geschrieben, vielmehr ein jeder darauf Anspruchmachender an Dasselbe verwiesen werden mögte.

Dies Supplicatum ward mit dem Decreto Rev. Capit. vom 30sten desselben Monats, um darauf einzukommen, an die Frau Erbin subsidialiter insinuiert. Als Dieselbe aber dies, als ein Decretum iudicis incompetentis, ohne einige Aufmerksamkeit darauf zu wenden, geruhig bey sich hinlegte, so gab E. Hochw. Dom-Capitul, auf Erinnern der Supplicantin, per Decretum d. 11 Jan. 1781 einen Contumacial-Bescheid ab, und ließ Ihr denselben wiederum subsidialiter insinuiren. Dies bewegte die Frau Erbin, bey Ihrer Obrigkeit sich unterm 22sten Jan. supplicando mit der Anzeige zu melden, daß dergleichen Ihr von einem incompetenten Richter aufgedrungen werden wolle, das Gesuch selbst aber in sich zerfalle, weil die anderweitige Litispandez vor Pinnebergischen Gerichten gerade zu eingestanden werde, und Sie demnach Sich nicht evociren ließe, noch in zwey Gerichten über eine Sache einlassen würde. Ein Hochweiser Rath unterstützte am 24sten desselben Monats diese Vorstellung bey E. Hochw. Capitul, und ersuchte, allenfalls die Supplicantin an das rechte forum der Frau Erbin zu verweisen.

So blieb die Sache damals liegen, wenigstens ist der Frau Erbin nichts weiter davon bekannt geworden; und wahrscheinlich ist auch keine abgesonderte Verhandlung darüber weiter erfolgt. Indessen konnte das vorher bey der Proclam-Sache gedachte Rescript der höchstpreislichen Königl. Regierung vom 19ten März 1781 nach seinem Inhalte auch über diese Sache erklärt werden. Und so erklärte es denn der Herr Sachwalter der Götzens, welcher unter Beziehung auf dasselbe, und zwar bey Gelegenheit einiger damals von der Frau Erbin zur Umschreibung auf Ihren Nahmen öffentlich verlassener Wördenhoffischer Capitalien, am 7ten April mit einem neuen Supplicate an Ein Hochw. Capitul seine vorbemerkte Bitte vom 29sten Nov. v. J., wiederholte: auch es bey der höchstpreislichen Königl. Regierung dahin einzuleiten wußte, daß Dieselbe am 13ten Julius, mit Einstimmung in dieses Begehren, an Einen Hochweisen Rath rescribirte. Hierauf erfolgte dann abermals ein Stillstand in der Sache, wenn man nicht den am Schluß auf gleiche Verfügungen gehenden Inhalt eines, auf Veranlassung der folgenden Sache 1782 am 18ten März ergangenen, Rescripts der höchstpreislichen Königl. Regierung, hierher deuten will, ohngeachtet derselbe auf das Gesuch der Götzens nahmentlich nicht Rücksicht nimmt, sondern vielmehr an sich allgemein ist.

#### S. 4.

Allein auch dieser Waffenstillstand war von kurzer Dauer. Denn am 9ten Januar dieses Jahrs gewann die Sache das Ansehen eines Baurenkrieges, indem neun Leute dieser Gattung, unter einem Bevollmächtigten Hans Jürgen Meyer, bey E. Hochw. Capitul wider die Frau Erbin ex testamento auf ein Vermächtniß klagten, welches der Herr Erblasser jedem bey seinem Absterben bey ihm im Dienst befindlichen Bedienten ausgesetzt hatte. Am 17ten

\*) Das sonderbarste dabey war, daß sich diese Leute vorher, weder sogleich nach dem Absterben des Testators, noch sonst bis zur Zeit ihrer Klage, anderweitig um die Auszahlung dieses Vermächtnisses gemeldet hatten, als, dem Verlaute nach, bey dem Pinnebergischen Amte, wo man sie aber vernünftigerweise gerade an die Frau Erbin nach Hamburg

Decretum Capituli.

Supplicae der Erbin ad Senatium.

Schreiben des Raths ad Capitulum.

Fernerer Verlauf der Sache.

3. Der anzüglichen Lesgarien.

Imploration



Decretum 17ten Jan. decretirte E. Hochwürdiges Dom-Capitul Vernehmung in proxima, und lies dies Decret subsidialiter insinuiren. Die Frau Erbin stellte darauf Capitul. Supplicae sub d. 28 Januarii per Supplicas ad Amplissimum Senatam, mithin durch denselben Weg des Insinuat, Ihre Exceptionem fori vor, bat, Ihr den Schutz Ihres eigenen Gerichtsstandes wider dergleichen Zudringlichkeiten angedeihen, und zu dem Ende das Insinuatum mit allen seinen Belegen nebst der eingewandten Exceptione fori an Ein Hochwürdiges Capitul zurückgelangen zu lassen, und allenfalls Dasselbe zu ersuchen, die Imploranten mit ihrem Gesuch an der Frau Erbin hiesiges rechtliches Forum zu verweisen. Unterm 13ten Februar erfolgte hierauf eine sachdienliche Vorstellung eines Hochweisen Rathes an Ein Hochwürdiges Capitul, welches derselben jedoch unterm 21sten desselben Monats wiederum entgegensezte:

Schreiben  
Senatus ad  
Capitulum.  
Antwort des  
Dom-Capitels.

“Die Frau Erbin des unter dem Dom-Foro verstorbenen Vicarii “Immunis, Herrn Dr. Wördenhoff, habe, qua talis, der Stadtgerichtlichen Berufung Wördenhoffischer Gläubiger in selbsteigener Bittschrift entsagt, und durch das darauf abgegebene rechtskräftige Decret vom 14ten April a. pr. sey diese ihre Entsagung des Stadt fori nicht anders, als unter dem ausdrücklichen Bedinge, angenommen worden, daß in allen, etwa entstehenden, die Erbschafts-Sache quæst. betrefsenden, Vorfällen rechtlich verfahren werden solle. — Deswegen werde die Erbin edictaliter citiret werden, wenn der angefangene ordentliche “modus procedendi, nicht fortgesetzt werden könne.”

Erwidernung des Rathes. Rescript der Königl. Regierung. Am 13ten März erwiderte Ein Hochweiser Rath hierauf so viel Gründliches und Sachdienliches, als dem Hochwürdigen Capitul zu dessen Ueberzeugung hätte hinreichen müssen. Allein nunmehr trat die höchstpreisl. Königl. Regierung wieder hinzu, und rescribte unter andern am 18ten eben dieses Monats dahin:

daß wie, nach der am 21. Febr. an E. Hochweisen Rath erfolgten Antwort Rever. Capituli, das letztere am 7ten März auf das Contumacial-Gesuch der Kläger ein behufiges Decretum abgegeben, und um dessen Insinuation ansuchen lassen, der Prätor solche unter der Entschuldigung abgelehnt habe, daß die Sache erkundigtermaßen soweit noch nicht wäre. Daher denn bey dieser Verweigerung der Subsidiar-Insinuation dem Rever. Capit. aufgegeben worden sey, mit der Edictal-Citation ad Excipiendum wider die Frau Erbin zu verfahren, wofern Dieselbe nicht, anoch binnen drey Wochen, auf das desfalls ihr zugegangene Decretum bey Rev. Capit. sich vernehmen ließe.

Zugleich suchte Dieselbe um Vorkehrungen nach:

daß die Frau Erbin von den in dem Stadt- und Land-Erbsbüchern auf des weil. Dr. Wördenhoff Namen belegten Capitalien, als zum Mobilien-Nachlaß gehörig, nichts eher um und wegschreiben lassen könne, bis sie von Rever. Cap. dazu per Decretum rechtlich ermächtigt wäre.

Antwort: Unterschiedliche wichtige Geschäfte des S. T. Herrn Referenten mogte eine Erwidernung Amplissimi Senatus hierauf bis zum 11ten Junii verschoben. In dessen

burg gewiesen haben soll. Ihre kahle Behauptung, in des Testators Dienst gewesen zu seyn, ist schon an sich so unwahrscheinlich, als unbeseinigt; wie sie denn auch nicht zu rühmen wagen, von demselben in Dienst genommen zu seyn, oder Kost und Lohn empfangen zu haben. Sie geben sogar nicht einmal an, wo, oder von welcher Art, sie Dienste geleistet haben. Sehr leicht ließe sich alles erklären, wenn man ihnen mit der Götzens einen Rathgeber beylegen wollte, der durch sie der Fehde wider E. Hochw. Rath und die Frau Erbin einen mehrern Nachdruck zu geben glauben mögte.



dessen blieb nach der obengedachten, am 28sten Januar abgegebenen, Anzeige der Exceptionis fori der fernere Lauf der Sache der Frau Erbin unbekannt. Desto befremdender aber mußte es für Dieselbe seyn, als am 14ten Junii an den Thüren der Dom-Kirche eine Edictal-Citation hieng, des Inhalts:

Unterlassene Mittheilung der Verhandl. an die Erbin. Edictales.

Am 6ten Junii d. J. sey ein Decretum dahin abgegeben worden: "daß da Frau Imploratin dem ihr in Termino praefixo Exeptionen auf die ihr communicirte Klage sub praedjudicio auflegenden und ihr — behörig insinuirten Decret vom 17ten Jan. d. J. nicht gelebet, vielmehr der, von ihr selbst Supplicando in puncto der quästionirten Erbschaft des unter dem foro capitulari verstorbenen Vicarii immunis, Dr. Wördenhoff, mit E. Hochw. Dom-Capitul eingegangenen, Verpflichtung gerade zu wider, ihre vermeintliche Exept. fori bey Einem Hochweisen Rath dieser Stadt einzubringen, und hiedurch die bishero gewöhnliche Insinuation des ihr in termino noviter praefixo Exeptionen sub poena contumaciae anbefehlenden Decrets vom 7ten März dieses Jahrs zu verhindern sich nicht entsehen, nunmehr Dieselbe ihrer etwanigen verzüglichen Einreden in contumaciam verlustig zu erklären, und ihr, innerhalb 6 Wochen a Dato der Kundmachung ihre Exeptiones peremptorias unfehlbar einzubringen, unter der Verwarnung aufzulegen, daß falls sie dem nicht gehorsamlich nachkömmt, sie mit ihren peremptorischen Einreden nicht weiter gehöret, sondern Imploranten zum Beweis ihrer Klage zugelassen, und nach dessen Vollführung Acta, so wie sie liegen, ex officio, jedoch auf ihre alleinige Kosten, ad Impartiales zur Aburtheilung derselben versandt werden sollen. Wes Endes sie dahin durch die hiermit auf ihre alleinige Kosten, erkannten edictales peremptorie zu citiren. etc.,"

Darin enthaltenes Decretum Capituli.

Diese auffallend sonderbare Einleitung war durch das Gerücht sehr bald an die Frau Erbin gebracht. Sie stellte unterm 17ten Junii bey E. Hochw. Dom-Capitul die Ihr unschuldigerweise dadurch zugefügte Beschwerde vor, und bat um Sistrung des Verfahrens bis zum rechtlichen Schluß der über die Exceptionem fori verhandelten Sache, welche erforderlichen Falls a Superiori abhengen würde. Auch zeigte Dieselbe am 19ten Junii bey Ihrer eigenen Obrigkeit, sowohl das exorbitante Verfahren eines Hochwürdigen Dom-Capituls, als Ihr eigenes Benehmen dabey, geziemend an. Ein Hochwürdiges Dom-Capitul decretirte aber am 20sten Junii dahin:

Anzeige der Erbin ad Capitulum.

Supplicae derselben ad Senatum.

Decretum Capituli.

"daß da Frau Imploratin, iho Supplicantin, nach der ihr in Subsidium iuris von Seiten des Hochweisen Raths selbst geschenehen Insinuation der jenseitigen Klagschrift und des am 17ten Januar d. J. darauf erfolgten Decreti Capitularis, die geständlich von ihr vor Einem Hochweisen Rath opponirte except. fori nothwendig bey E. Hochwürdigem Capitul, salvis remediis suspensivis, zu opponiren gehabt, hingegen noch iho die Partition des ihr kundgemachten Decreti vom 6ten Juny d. J., woben ihr noch immer die exceptio fori caeteris paribus frey geblieben, so wenig versprochen als geleistet, ihr ohnehin undingliches Gesuch keine Statt habe, sondern den ex rescripto illustris regiminis ergangenen Edictalibus der vöilige Lauf zu lassen, übrigens auf ihre Kosten das Supplicatum cum Decreto dem Mandatario der Imploranten iho Supplicanten in Ranzeley Abschrift zu communiciren.,"

worauf die Frau Erbin Ihre unstreitigen Rechte durch eine Appellation an die höchstpreislliche Königlich Großbritannische und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Justiz-Canzelley der Herzogthümer Bremen und Verden, als die in Privat- und Proceß-Sachen nächste Instanz, weiter verfolgte.

Appellation der Erbin.



II. Bestim-  
mung der Fra-  
ge.

Nach dieser umständlichen Auseinandersetzung aller in der Wördenhoffischen Erbschafts-Sache, in Rücksicht auf das hochwürdige Dom-Capitul und dessen Behauptung seiner Gerichtbarkeit, vorgekommenen Verhandlungen, wird man in Beurtheilung der Sache ihre eigentliche Lage nicht verfehlen können. Die Einleitung und der Erfolg dieser Handel, welche gerade zu, oder auf Veranlassung Pinnebergischer Raubgieriger beyderley Geschlechts, sich entsponnen, beruheten demnach offenbar auf der Frage:

**Ob sich die Gerichtbarkeit eines Hochwürdigen Dom-Capituls über die, dem Stadt foro untergebene Frau Erbin des weil. Herrn Dr. Wördenhoff, als solche, erstrecke?**

Von der Untersuchung dieser allgemeinen Frage hängt hiernächst eine desto sicherere Beurtheilung jedes einzelnen vorgedachten Falles ab.

III.  
Deren Be-  
antwortung  
und Entschei-  
dungsgrün-  
de.

Daß die Frage hier verneinend beantwortet werden wird, kann jeder wol vermuthen. Die Richtigkeit dieser Antwort soll aber auch außer allem Zweifel gestellt werden. Die Entscheidungs-Gründe dazu sind folgende.

I. Allgemein.  
a. Aus dem  
Begriff der  
Gerichtbar-  
keit.

Der Begriff der Gerichtbarkeit in bürgerlichen Rechtsfällen, welche eine rechtlich erworbene Gewalt ist, streitige Sachen zu untersuchen, zu entscheiden, und den Ausspruch zu vollstrecken, setzt nothwendig eine rechtliche Verbindung zwischen dem Richter und den Partheyen voraus, wodurch jene Gewalt begründet wird. In allen Gerichtsständen findet sich diese Verbindung durch den Aufenthalt der Persohn, oder das Befinden der bestrittenen Sache an dem Orte, durch den Gebuhrtort, durch den Schutz wider Verbrechen, durch Schliessung eines Vertrags, durch Verwaltung eines an dem Orte Einfluß habenden Geschäftes, oder durch persöhnliche Verpflichtung gegen den Gerichtsstand. Wo eine solche Verbindung fehlt, läßt sich auch die Macht des Richters gar nicht denken.

Die Beschaffenheit eines Erben, als solchen, setzt ihn mit dem Richter durchaus in keine Verbindung, wann nicht unter dem Nachlaß sich solche Dinge befinden, welche dieselbe nach sich ziehen. Und dann ist nicht die Persohn des Verstorbenen, sondern die Beschaffenheit der Sache, Schuld daran. In Rücksicht der letztern und deren Lage kann der Erbe schuldig seyn, sich den Gesetzen des Orts, wo die Sache sich befindet, wo ein Proceß rechtshängig ist, und daher auch dem Richter des Orts, zu unterwerfen. Aber daß der Verstorbene für seine Persohn der Unterthan einer gewissen Obrigkeit war, ist eine Beschaffenheit, welche bekanntlich durch das Erbrecht so wenig auf den Erben übergeht, als alle übrige persöhnliche Beschaffenheiten des Erblassers, welche nicht durch die Gesetze ausdrücklich zum Erbgang bestimmt worden sind. Der Erbe wird durch die Erbschaft weder Ehemann, noch Vater, noch Nachfolger im Amte. Auch die an die Persohn geknüpften Privilegien und Beneficien gehen nicht auf den Erben über. Kein Erbe eines Vicarii Immunis des Dom-Capituls wird wieder Vicarius in des Verstorbenen Stelle. Hat also das Dom-Capitul über eine Persohn blos deswegen die Gerichtbarkeit, weil sie Vicarius Immunis war, so kann es an den Erben aus eben diesem Grunde keine Jurisdiction-Rechte behaupten, weil jene Beschaffenheit mit dem Tode des Verstorbenen aufhört, und nicht weiter vererbt wird.



## §. 7.

Diese allgemeinen Rechtsgrundsätze bestätigt das positive Recht, bald ge-  
radezu, bald mittelbar durch andere Verordnungen, aufs nachdrücklichste. f) b. Aus  
dem römisch.  
Rechte.

L. 19. D. de judiciis;

l. 34. eod. und

l. un. Cod. Vbi de haereditate:

sind unstreitig in diesem Falle die wichtigsten Gesetze des römischen bür-  
gerlichen Rechts.

In dem erstern heißt es im Eingange:

“haeres absens ibi defendendus est, vbi defunctus debuit, et conveniendus,

l. 19. D. de  
judiciis.

“si ibi inveniatur, nulloque suo proprio privilegio excusatur..”

Bey der anscheinenden Dunkelheit dieses Gesetzes finden zwei vorzüglichere  
Erklärungen desselben statt, welche jedoch beyde die diesseitige Meinung bestärken<sup>g)</sup>.

Nach der erstern<sup>h)</sup> liegen in demselben zweyen Sätze.

Der erste Satz geht auf die Abwesenheit des Erben, und nach der natur-  
lichsten Auslegung auf den Fall, wenn der Erbe eben durch seine Abwesenheit  
verhindert ist, seine Bertheidigung zu übernehmen. Erste Er-  
klärung dessel-  
ben.

Uebrigens aber setzt er nothwendig eine solche Lage der Sache voraus, daß  
eine Bertheidigung der Rechte des Erben eintreten muß; oder mit andern  
Worten, daß eine Sache bereits wider den Verstorbenen eingeklagt ist, statt  
dessen nun der Erbe die Bertheidigung dagegen übernehmen müsse.<sup>i)</sup> Locus  
defensionis absentis wird demnach hier eigentlich bestimmt.

Der andere Satz geht auf die Anstellung einer neuen Klage wider den  
Erben. Er wird dem erstern von der defensione heredis, nach der obigen Er-  
klärung des defendere, entgegengestellt, wenn man nicht widersinnig darin einen  
bloßen Wiederhall des erstern, oder ein Wortspiel, annehmen will. Damit  
man nun nicht aus dem erstern Satze eine falsche Folgerung ziehe, so setzt Ulpianus  
gleich die Bestimmung hinzu, *conveniendus, si ibi inveniatur*: wodurch dann  
der nothwendige Gegensatz wiederum entsteht, daß keine Klage wider den Erben  
an dem Orte anzustellen sey, wo der Verstorbene sich aufhielt, wenn nicht auch der  
Erbe selbst dort angetroffen werde<sup>k)</sup>. Da übrigens nach andern bekannten  
Gesetzen

f) Claproth Einleitung in den bürgerlichen Proceß. Th. 1. Abth. 1. §. 15. u. ff.

g) Die unterschiedenen Meinungen der Rechtslehrer über das forum heredis setzt der Herr  
Kanzler Jo. Christoph Koch in diss. de foro heredis, Gießen 1765, sehr umständlich und  
gründlich aus einander, und entscheidet zuletzt ganz für die hier vertheidigte Rechtslehre.  
Er verbreitet sich daher auch über die Auslegung des gedachten Eingangs dieses Ge-  
setzes §. 20.

h) Von denen Schriftstellern, welche dieser Meinung ganz oder zum Theil beypflichten, ist die  
angeführte Dissertation §. 14 u. ff. mit mehrern nachzusehen.

i) Allgemein hat freilich das Wort *defendere* den Sinn, die Stelle des Beklagten vertreten,  
und kann demnach so gut im Anfange als im Fortgange des Processes gebraucht werden.  
Ebendaher aber folgt die nähere Bestimmung desselben am sichersten nur aus dem Zusam-  
menhange. Aus welchen Gründen jedoch der Herr Kanzler Koch, am vorhin angeführ-  
ten Orte §. 20., die hier bemerkte Erklärung des Wortes *defendere* überhaupt ganz ver-  
werfen will, läßt sich nicht einsehen, zumal da l. 34 eod. tit. dieselbe offenbar unter-  
stützt, woselbst *defendere* ganz unstreitig auf eine bereits eingeklagte Sache geht.

k) Voetii Comment. ad Pand. tit. de Judiciis §. 102. bestimmt den ersten Satz des Ge-  
setzes noch näher durch die, sowohl dem Wortverstande als dem Zusammenhange nach,  
sehr wahrscheinliche Erklärung des *debit*, durch *ad solvendum obligatus fuit*,  
dem



Gesetzen, sowohl das *forum Contractus*, als *rei sitae*, und andere der Sache selbst anhängende Gerichtsstände, mit den Sachen selbst vererbt werden, so ist die obige Bestimmung des Rechts, welche auf ein *forum iudicii coepti et deprehensionis vel arresti* geht, eine desto sicherere Verwerfung des *fori personalis defuncti*, da, wenn dies eintreten sollte, jene Verordnung theils unnütz, theils widersprechend seyn würde.

Zwote Er-  
klärung des  
selben.

Die andere Erklärung schränkt den Sinn des Gesetzes auf die *missionem in bona hereditaria* ein<sup>1)</sup>, und erklärt es mit der Voraussetzung, daß in demselben vom *foro Contractus* die Rede sey, dahin:

Der abwesende Erbe, — wider den allein die *missio in bona* statt fand, weil wider den gegenwärtigen ordentliche Klage angestellt werden mußte, — sey da wider das *Edictum immisionis* zu vertheidigen, wo der Verstorbene contrahirt habe, wenn er aber gegenwärtig sey, so müsse ebendasselbst ordentliche Klage wider ihn angestellt werden.

Für diese Auslegung redet, in Betracht der Einschränkung auf die *missionem in bona*, sowohl der Inhalt des ganzes Gesetzes, als die Ueberschrift, nach welcher es aus des *Ulpiani Commentario ad Edictum* genommen ist.<sup>m)</sup> In Rücksicht der hier behaupteten Beziehung auf das *forum Contractus* aber läßt sich der Beweis füglich daraus hernehmen, daß, wenn vom *foro domicilii* die Rede wäre, die veränderte Bestimmung bey der Gegenwart oder Abwesenheit des Erben nicht statt fände, indem das *forum domicilii* in beyden Fällen unverändert eintritt.<sup>n)</sup> Verwirft dies Gesetz aber das *forum domicilii defuncti* und redet es bloß vom *foro Contractus*; so fällt um so mehr alle Uebertragung eines *fori personalis* auf den Erben gänzlich weg, und findet wenigstens in diesem Gesetze auf keine Weise eine Unterstützung.

l. 34. eod.

L. 34. eod. handelt ersichtlich von der Uebertragung der Instanz an den Erben, und gehöret also in dieser Rücksicht nicht zu dem gegenwärtigen Falle. Indessen läßt sich doch dies daraus folgern, daß die Gesetze diesen Fall gar nicht bestimmen würden, wenn der Erbe schon unter allen Umständen für seine Person in dem Gerichtsstande des Verstorbenen zu stehen verbunden wäre.

Denn

dem zufolge hier vom *foro Contractus* die Rede seyn würde. Bey der folgenden Stelle *et conveniendus* etc. ließe sich auch nicht ohne Grund die Voraussetzung annehmen, daß die Güter des Nachlasses, oder wenigstens einige derselben, sich an dem Orte der Klage befinden müssen. Denn vom Erben, als solchen, wird sich nie sagen lassen:

*quod ibi invenitur,*

wenn er nichts vom Nachlasse vorfindet. Es läge also in dieser Bestimmung *implicite* ein *forum rei sitae*. Kurz von allen Seiten fällt das *forum personale defuncti* nach diesem Gesetze weg. Auch selbst der weniger geachtete *Brunnemann ad h. l.* nimmt die ausdrückliche Bedingung an: *si praesens sit*; ob er gleich aus nicht angeführten Gründen den Unterschied des *iudicii coepti et nondum coepti* verwirft, der jedoch in dieser Stelle, durch den Gegensatz des *Defendendus* und *Conveniendus* mit ganz entgegengesetzten Bestimmungen, allerdings begründet zu werden scheint. *Titius in seinem Iure privato* ist zwar unbestimmter der Meinung, daß in dem *foro defuncti* der Erbe zu antworten verbunden sey. Allein er selbst entscheidet nichts mit Gewißheit, und führt noch weniger Gründe seiner Meinung an; wie er dann auch offenbar die aus obigen Gesetzen herzuleitenden Grundsätze nicht einmal zu widerlegen versucht. Er verdient also in dieser Rücksicht hier keine Aufmerksamkeit.

<sup>1)</sup> Diese gehört eigentlich dem Herrn Kanzler Koch am ang. D. S. 20: und verdient, weil sie auf den ganzen Zusammenhang des Gesetzes beruht, von dieser Seite unstreitig den Vorzug. Indessen hat die vorhergehende, weil sie die mehresten Stimmen und gleichfalls viele Gründe für sich hat, nicht übergangen werden können.

<sup>m)</sup> Koch. l. c.

<sup>n)</sup> Ebenderselbe am ang. Orte.



Dem alsdann verstünde sich jenes von selbst, und es wäre also diese Bestimmung ganz unnütz.

Endlich l. un. Cod. Vbi de hereditate handelt eigentlich von denen, wider den Detentorem hereditatis anzustellenden, possessorio et petitorio; und also nur in so ferne von einer Klage wider den Erben, als der Detentor selbst Erbe zu seyn behaupten mögte. Im Possessorio wird hier an den Ort, vbi res hereditarias esse proponis, und im Petitorio, vbi domicilium habet, qui convenitur, vel si ibi, vbi res hereditariae sitae sunt, degit,

verwiesen. In keinem Falle ist auch hier von einem foro defuncti die Rede, sondern vom domicilio *heredis*, oder vom foro rei sitae. Und dieses Ius Codicis würde also, als das neuere, alles das aufheben, was anderweitig deswegen in den Pandecten verordnet seyn könnte, wenn nicht vielmehr beyde Gesetzbücher so gut mit einander übereinstimmen.

### §. 8.

Was nun die allgemeinen Rechtsgrundsätze und positiven Rechte gerade zu entscheiden, das läßt sich ebenfalls auch aus den gesetzlichen Verordnungen des gemeinen Rechts über die Antretung der Erbschaft in den Fällen, in welchen eine unbedingte Antretung vorausgesetzt werden kann, ganz unwidersprechlich herleiten.

Es bedarf wol nicht mehr, als einer bloßen Erinnerung, daß die unbedingte Antretung der Erbschaft alles dasjenige, was der Erbe dadurch an Rechten und Verbindlichkeiten überkommt, zu seinem ganz uneingeschränkten Eigenthume macht. Die erbenschaftlichen Güter werden daher iure domini besessen<sup>2)</sup>, und sind von dem übrigen Eigenthum des Erben auf keine Weise unterschieden. Auch durch den Gegensatz, daß die Güter einer nicht angetretenen Erbschaft nicht, als in den Gütern des Erben befindlich, angesehen werden<sup>3)</sup>, erhellet die in dem Falle der Antretung ganz unstreitige Vermischung der Güter noch deutlicher. Nach diesen Grundsätzen werden alle Verpflichtungen und Rechte des Erben so unwidersprechlich entschieden, daß man von demselben, sogar auch über die Kräfte des Nachlasses, die Befriedigung der erbenschaftlichen Gläubiger fordert.<sup>4)</sup> Sogleich nach reiner Antretung einer Erbschaft fällt also aller Begriff einer Absonderung gänzlich weg. Es bleibt kein Gut des Erblassers mehr, und kann also auch die Prädicate desselben, als einer nicht existirenden Sache, nicht behalten. Eben so können auch den Erben die annexa dessen, was gar nicht übertragen wird, nicht mit aufgedrungen werden. Er tritt nur in alle Verbindlichkeiten des Erblassers, welche nicht unmittelbar an dessen Person geknüpft sind, sondern irgend eine Rücksicht auf sein vererbtes Vermögen haben. Hingegen alle diejenigen, welche nur die Person selbst angehen, und nicht übertragen werden, müssen mit dem Tode des Erblassers selbst aufhören: denn mit der Ursache fällt auch die fernere Wirkung weg. Die persönliche Würde hört mit dem Tode auf, und mit ihr das annexum des fori privi-

<sup>1)</sup> l. 24., l. 178. §. 1. D. de V. S. l. 59., l. 128. §. 1. D. de D. R. I. l. 37. D. de acquirenda vel omitt. haeredit. Mevius in Decif. P. I. Dec. 254. pr.

<sup>2)</sup> §. 7. Inst. de heredum qualitate: "pro haerede gerere est pro domino gerere: veteres enim heredes pro dominis appellabant.,,"

<sup>3)</sup> l. 63. D. ad leg. Falcid.

<sup>4)</sup> l. 8. D. de acq. vel omitt. haered. l. 22. C. de Iure Deliberandi.



privilegiati. Wie kann man dann das letztere dem Erben als ein onus aufdringen wollen? eine Bürgung behaupten, nachdem man die Ursache vernichtet hat? \*)

Die Antretung der Erbschaft selbst setzt übrigens aber den Erben in keine Verbindung mit dem Richter des Erblassers. Sie geschieht bloß durch inneres Wollen, und es bedarf dabey am wenigsten einer Erklärung vor dem Gerichte, welchem der Verstorbene unterworfen war. †)

## §. 9.

c. Aus dem  
deusch. Rech-  
te.

Das Deutsche Recht ist mit den obigen Grundsätzen des Römischen nicht nur völlig einig, sondern giebt nach dem Befinden der Lage der Güter ihnen noch eine besondere Bestimmung, welche in diesem Puncte zwar vom römischen Recht abweicht, die hier behauptete Meinung aber nur desto fester begründet.

Rom war die Beherrscherin der Welt. Die Hauptabsicht ging bey den Anordnungen daselbst auf die Befestigung des Ansehens der Regierung, und daher auf den beständigen Einfluß in alle Provinzen. Von den Richtern in den Provinzen ging die Appellation an den Statthalter, und von da an den Senat. Das forum rei sitae ward daher weniger in Betrachtung gezogen. Nur bey actionibus realibus, nicht aber bey personalibus, fand es statt. Anders dachte der Deutsche. Bey ihm gilt Eigenthum mehr, als Staatsinteresse: und daher gewinnt das forum rei sitae gemeiniglich die Oberhand. Dies geht nicht nur bey unbeweglichen Gütern so weit, daß deren Gerichtbarkeit auch Personalklagen an sich zieht, sondern auch bey beweglichen Gütern wird nach deutschem Gebrauch durch den Arrest sowohl in Personalklagen, welche die arrestirte Sache nicht einmal betreffen, als in Realklagen, das forum begründet. Hingegen sind Realklagen vom foro domicilii ausgeschlossen. †)

Diese deutschen Rechtsgrundsätze lenken demnach in Erbschaftsfällen den Blick ebenfalls vorzüglich auf die Lage des Nachlasses, und entfernen alle persönlichen Beschaffenheiten des Erblassers mit ihren Folgerungen um desto mehr.

## §. 10.

\* Deren An-  
wendung auf  
den vorlie-  
genden Erb-  
schaftsfall.

Die Anwendung dieser rechtlichen Untersuchung auf den vorliegenden Fall ist sehr leicht.

Der Herr Doctor Wördenhoff war zwar Vicarius immunis eines Hochwürdigen Dom-Capituls: allein dies war auch seine ganze Verbindung mit seiner persönlichen Obrigkeit. Außer ein paar unbedeutenden Vicarien, welche ihm die Immunität von den Stadtlasten und foro erwarben, hatte er vom Dom nichts zu hoffen, noch zu fürchten. Der größte Theil seines Vermögens war, neben einem Grundeigenthum in der Vorstadt, in Häusern der Stadt oder in Hamburgischen Ländereyen belegt. Der übrige war in Grundstücken Pinnebergischer Hoheit verschwendet. Er wohnte noch dazu in einem Hause unter der Stadt Jurisdiction. Man mag sich also wenden, wie man will, so bringt man in Rücksicht auf das Dom-Capitul keinen andern Gerichtsstand heraus, als den persönlich privilegiirten eines Vicarii immunis. Da dieser aber nur der Person anhängt,

\*) Der berühmte Herr von Puffendorf nennt daher in seinen Observat. Iur. Univ. T. III. Observ. 156. das forum Domus mortuariae: "Commentum, cuius nulla ex iure ratio proferri potest."

†) l. 17. C. de iure delib. §. ult. Inst. de heredum qualitate.

‡) Von dieser deutschen Rechtslehre und deren nähern Bestimmung s. in Hombergk zu Bach diff. de foro rei sitae eiusque amplitudine apud veteres Germanos. Marburg 1747.



anhängt, und die ihn begründende Beschaffenheit dem Erben nicht mit übertragen wird, übrigens auch dessen Erbschaft so unbedingt als möglich angetreten war (S. I.): so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß alle vorgedachte allgemeinen Grundsätze in diesem Falle ihre ganz unstreitige Anwendung leiden.

## §. II.

Diese Entscheidungs-Gründe wider die Gerichtbarkeit E. Hochwürdigen Dom-Capituls über die Frau Erbin des Herrn Dr. Wördenhoff erhalten nun noch das stärkste Gewicht durch die besondere Verfassung E. Hochwürdigen Capituls selbst. \*)

2. Insbesondere aus der Verfassung Rev. Capit.

Dasselbe ist bekanntlich ein Status in Statu, der sich keine andere Jurisdiction-Rechte anmaassen darf, als welche ihm von dem Mutterstaat ausdrücklich eingeräumt sind. Und dem zufolge haben auch viele dahin einschlagende Punkte durch wirkliche Verträge des Dom-Capituls mit der Stadt ihre eigentliche Bestimmung erhalten, welche nach der Art eines jeden Privilegii oder iuris singularis keine Ausdehnung leiden. Desjenigen aber, welches Demselben nicht ausdrücklich gestattet, oder nicht nach dieser Lage durch erwiesene rechtliche Erwerbungs-Arten von Demselben gewonnen ist, kann es sich auch auf keine Weise anmaassen.

Wann man also zu den Verträgen des Dom-Capituls mit der Stadt zurückgeht, so findet man so gleich in dem Bremischen Vergleich von 1561 die ausdrückliche Einschränkung der Freyheiten E. Hochwürdigen Capituls auf die Dom-Herren und andere geistlichen Persohnen. Von den Erben derselben wird nichts darin gedacht. Um so vielmehr schließt also jene Einschränkung sie gänzlich aus.

Ueber die Auslegung dieses Vertrags mußte indessen in der Folge der Zeit, so viel aus dem Stadischen Reress von 1692 zu urtheilen ist, in Rücksicht der Dom-Bicarien, zwischen dem Säuglinge und dem Mutterstaate Uneinigkeit entstehen. In diesem gedachten neuern Vertrage wurde diese also Art. 1. durch die genaue Bestimmung der Immunität gewisser Bicarien dahin bengelegt, daß nur dreyzig, der Zeit nahmhafst zu machende, Bicarien, und nach deren Absterben die Nachfolger in ihre Stelle, dieselbe genießen dürften. Auch hier wurde vom Erben nichts verordnet. Die ganze obige Geschichte dieses Vergleichspunctes macht es aber noch unstreitiger, daß jede Ausdehnung desselben auf unbenannte, insonderheit also auch auf auswärtige Erben, höchst widerrechtlich seyn würde.

Dazu kommt aber annoch dies, daß in eben diesem Vertrage Art. 4. die Immunität den Wittwen der Dom-Herren, interimistice bis zum Ausgange eines zu Bezlar rechtshängigen Processes, in den beyden Nachjahren nachsichtlich eingeräumt wird \*). Bey dieser Stelle hätte man gute Gelegenheit gehabt, von den Erben etwas einfließen zu lassen, wenn man ihnen Immunität als eine Wohlthat

\*) Da das Ius Canonicum über diesen Punct schweigt, so ist dasjenige, was sich aus allgemeinen Folgerungen vom Foro privilegiato Ecclesiastico für und wider die diesseitige Behauptung sagen läßt, unter den Zweifels-Gründen S. 14. angeführt.

\*) — "Betreffend aber die abseiten Rev. Capituli prätendirte Immunität Dero hinterlassenen Frauen Wittwen, weil solche quaestio mit dem im vorhergehenden Articulo berührten Processu, — nämlich über das Ius decimandi — einige Connerität hat, als ist desfalls vrinque beliebet und geschlossen, daß dieses vermeinte Gravamen abseiten Capituli, bis zu Austrag jenen Processus, nicht weiter gereget oder urgiret werden; indessen jedoch denen Wittwen hinfünftig in den beyden Gnaden-Jahren die Immunität verbleiben solle."



Wohlthat einräumen, oder Gerichtbarkeit als eine Last aufdringen wollte. Allein man blieb bloß bey den Wittwen, welche nach den gemeinen Rechten ab intestato bekanntlich zur Erbschaft nicht leicht gelangen, und bey diesen traf der wichtige Bewegungsgrund zur Gestattung der Immunität ein, daß sie bereits derselben vorhin theilhaftig waren.

Auch diese Verordnung lehrt es demnach offenbar, daß die Hamburgischen Erben eines Vicarii immunis, als solche, dem Dom-Capitul nicht unterworfen werden, da sie vorher die Immunität nicht, wie die Wittwen der Dom-Herren, hatten. Denn eine unter so vielen Einschränkungen angebrachte Bestimmung auf andere Fälle ziehen, wäre wol wider alle rechtliche Auslegungskunst<sup>2)</sup>.

Uebrigens ist es nicht außer Acht zu lassen, daß auch der, den Erben eines Vicarii Immunis bekanntlich nicht gestattete, Genuß der ganzen Immunität, welcher sich außer dem Gerichtsstande auf Befreyung von allen Stadt-Abgaben u. erstreckt, offenbar wider das Aufdringen des Gerichtsstandes redet. Sollte aus den Verträgen das letztere folgen, so müßte erstere ganz damit verbunden seyn: denn die Verträge reden nicht bloß vom Gerichtsstande, sondern von der ganzen Immunität, und demnach auch von den übrigen Vortheilen derselben.

So gewiß ist demnach auch durch alle diese Verträge die Verneinung der obigen Frage begründet.

### §. 12.

IV. Zweifels:  
Gründe und  
deren Wider-  
legung.

Weil man aber in der, einer so vielfachen Anwendung bloßgestellten, Wissenschaft des Rechts nicht leicht eine Behauptung gedenken kann, wider welche sich nicht etwas vorbringen ließe, so soll auch hier dasjenige mit seinem ganzen Gewicht angezeigt werden, was dagegen aus allgemeinen oder besondern Rechten, entweder bereits angebracht ist, oder vielleicht noch angebracht werden könnte; und man darf sich selbst bey der ungezwungenen Aufstellung des letztern nicht scheuen, auch dem feurigsten Vertheidiger der Dom-Rechte allenfalls einige abgestumpfte Waffen mehr in die Hand zu geben.

I. Forum  
delatae here-  
ditatis.

Man hat sich gegenseits mehrmals auf ein Forum delatae hereditatis bezogen. Der Ausdruck ist aber so ungewöhnlich, als unverständlich. Denn man mag die *delationem* hereditatis auf das Subject oder auf das Object ziehen, so kann das Dom-Capitul nicht in Betracht kommen. Der Verstorbene hat die Erbschaft nicht deferirt. Denn so lange er lebte, war an keine Erbschaft zu gedenken; und so bald er verschied, waren seine Handlungen vorbey. — Es wäre überdem eine besondere, in Rechten nicht gegründete, Subtilität, wenn man den Verstorbenen, als den Delatorem hereditatis, ansehen, und daraus Folgerungen herleiten wollte. — Das Dom-Capitul hat die Erbschaft ebenfalls nicht deferirt: und es hat dies nicht thun können, weil sich nicht das geringste unter dessen Gerichtbarkeit befand. Wollte man solches aber im entgegengesetzten Falle — wenn nämlich Güter unter dessen Gerichtbarkeit gelegen wären — als wirklich geschehen, betrachten, so würde es nicht ex delatione hereditatis, sondern ex foro rei sitae, in Betracht kommen. — Aus eben dem Grunde, daß sich unter der Jurisdiction des Dom-Capituls nichts von dem Nachlasse befand, kann auch das objectum delationis dessen Gerichtsstand auf keine Weise begründen. Aber auch selbst dann, wann ein Theil des Nachlasses dahin hätte gerechnet werden können, wie der Fall nicht war, so konnte dadurch doch nicht die allgemein behauptete Gerichtbarkeit eine Stütze erhalten; so konnte sie doch nicht weiter, als eben der erbschaftliche Theil, gehen: und auch dann wäre wieder nur das Forum rei sitae, nicht delatae

<sup>2)</sup> Von den Annis Gratiae oder deferviti sehe man übrigens unten §. 15.



delatae hereditatis, in Betrachtung gezogen. Auf alle Fälle wird also dieses dunkle Schreckbild wieder mit dem Nebel verschwinden, ohne daß dessen mehrere Aufhellung erst werden darf.

### §. 13.

Ein anderer Einwurf ist von dem Gdtjenschen Herrn Sachwalter aus einem Foro domicilii *defuncti* hergenommen. Da aber das domicilium als etwas, welches blos vom Wollen abhängt, an die Person geknüpft ist, und mit deren aufgehörendem Wollen, oder mit ihrem Tode, verschwindet, der Erbe hingegen auf keine Weise das Domicilium des Verstorbenen fortzusetzen verpflichtet wird; so ist das Forum domicilii *defuncti* nach allen Rechtsgrundsätzen ein wahres Unding<sup>a)</sup>.

2. Forum domicilii *defuncti*.

Es fällt aber in diesem Falle desto mehr weg, weil das eigentliche domicilium des Erblassers nicht in einem Dom. sondern in einem Stadt-Hause war. Wird nun gleich das Forum privilegiatum von einigen Rechtslehrern, als ein surrogatum des Fori domicilii, angenommen,<sup>aa)</sup> so läßt sich doch daraus schon deswegen keine allgemeine Folgerung von einem auf das andere — wenn diese auch überhaupt etwas nach der obigen Verwerfung des domicilii *defuncti* erweisen könnte — herleiten, weil die von erstem unzertrennliche Beschaffenheit eines Privilegii allemal ein starker Grund des Unterschiedes, und demnach auch einer anderweitigen Beurtheilung, ist; so daß man vielmehr die Aufhebung des fori domicilii durch das privilegiatum, als eine eigentliche Stellvertretung des letztern für das erstere, annehmen muß. Gänzlich falsch ist aber die Behauptung, worauf sich die Gegenseite bey der Voraussetzung des fori domicilii *defuncti* gründen will, daß der Ort des beneficii ecclesiastici für den Ort des domicilii clerici zu achten sey. Diese ist nicht nur in keinem Gesetze gegründet, und demnach unerweislich, sondern widerspricht auch sogar allen andern rechtlichen Grundsätzen. Denn nicht das Beneficium ecclesiasticum, sondern ein besonderes Privilegium des geistlichen Standes, macht ihn vom weltlichen foro exempt<sup>bb)</sup>.

### §. 14.

Man mag indessen die Sache nehmen, wie man will, so kann überhaupt auch ohne Rücksicht auf das forum domicilii *defuncti* das forum privilegiatum ecclesiasticum in diesem Falle die Gerichtbarkeit des Dom. Capituls eben so wenig vertheidigen. Denn es geht entweder auf die Sachen, oder auf die Person. In dem gegenwärtigen Falle nun gehören ohne allen Streit die Sachen der Erbschaft so wenig zu den Causis fori ecclesiastici, als wenig die Erbin dem foro ecclesiastico für ihre Person unterworfen ist. Es fällt hier also die Frage darauf zurück, ob durch die Erbschaft das privilegium personale fori des verstorbenen Capitulsverwandten, als des Erblassers, an den Erben übertragen werden könne. Allgemein ist diese Frage unstreitig zu verneinen, da

3. Forum privilegiatum ecclesiasticum

<sup>a)</sup> M. f. Puffendorffii Observ. Juris Univ. Tom. III. Obs. 156. §. 1. und noch ausführlicher Voetium in Com. ad Pand. Tit. de Iudiciis no. 102. Im ganzen Umfange hat dieses übrigens der Herr Kanzler Koch in der obenbemerkten Dissertation de foro heredis erwiesen.

<sup>aa)</sup> Koch l. c. §. 2. und 19.

<sup>bb)</sup> Böhmeri I. E. P. Lib. II. Tit. II. §. 58.



die persöhnliche Beschaffenheit des Clerici nicht mit vererbt wird<sup>cc)</sup> (§. 6.), und das, sonst so gerne die geistliche Gerichtbarkeit begründende, *Ius canonicum* ein solches absurdum nicht einmal in der Ferne zu unterstützen wagt. Dazu kommt noch, daß selbst nach den Grundsätzen der Protestanten der Erblasser bey *actionibus in rem*, adeo in *rem mobilem*, dem *foro rei sitae* unterworfen gewesen seyn würde<sup>dd)</sup>, und derselbe demnach in diesen Klagen, man mögte auch bey beweglichen Gütern auf den Ort, wo sie eigentlich selbst befindlich waren, oder auf den wahren Wohnungs-Ort des Besitzers, Rücksicht nehmen, doch auf keinen Fall selbst die Gerichtbarkeit des Dom-Capituls hätte erzwingen können, weil er unter demselben weder Güter, noch Wohnung, hatte. Folgt nun gleich hieraus nicht, daß er nicht, insbesondere bey *rebus mobilibus*, ebenfalls auch bey dem Dom-Capitul hätte belangt werden können, so ist doch wenigstens dies daraus erweislich, daß das *forum ecclesiasticum* kein ausschließendes Recht der Jurisdiction für das geistliche Gericht bewürke. Wenn dies aber bey dem Clerico selbst schon eintritt, so ist die **nothwendige Uebertragung** seines bloß auf Umständen beruhenden *fori personalis* auf den Erben schon um desto weniger begründet<sup>ee)</sup>.

## §. 15.

4. Annus  
Gratiae vel po-  
tius deserviti.

Mit mehrerer Zubericht glaubt man jedoch von Seiten des Dom-Capituls aus den beyden Nachjahren, welche den Erben eines Vicarii immunis zukommen, und welche gewöhnlich *Annus Gratiae* genannt werden, ob sie gleich nach der Verfassung des hiesigen Dom-Capituls eigentlich *Annus deserviti* sind<sup>ff)</sup>, wenigstens in denselben, eine Gerichtbarkeit über die dieselben genießende Erben begründen zu können.

Allgemein aber ist keine Verordnung darüber im *Iure Canonico* vorhanden: und die Natur der Sache redet unstreitig wider dergleichen Behauptung. Denn das *forum ecclesiasticum personale*, wovon hier nur die Rede seyn kann, folgt allein der Persohn des Clerici, und geht auf den geistlichen Stand, nicht auf die *beneficia ecclesiastica* (§. 13.). Der Genuß von Wohlthaten unterwirft ohnedem überhaupt der Gerichtbarkeit des Wohlthäters so wenig, als eine pflichtgemäße Leistung einer Verbindlichkeit, wohin man die *Annos deserviti* rechnen kann,<sup>gg)</sup> die Gerichtbarkeit über den erstreckt, dem man dieselbe schuldig ist. Ein entgegengesetzter allgemeiner Grundsatz hätte zu auffallend lächerliche Folgen, als daß man ihn erst widerlegen dürfte.

Es würde also dabey alles auf die besondere Verfassung des hiesigen Dom-Capituls und dessen *Iura Particularia* ankommen. Hier ist zuvörderst alles das zu wiederholen, was oben (§. 11.) bereits allgemein von der nicht

<sup>cc)</sup> I. H. Böhmeri *Ius Ecclesiast. Prot. L. II. Tit. II. §. 56. in f.*, et ibi Brunnemannus cit. Io. Christoph. Koch l. c. §. 21.

<sup>dd)</sup> Böhmeri I. E. P. l. c. §. 58. u. f. Io. Chr. Koch l. c. §. 2. not. f.

<sup>ee)</sup> Der Herr Kanzler Koch l. c. §. 21., welcher obgedachtermaassen (§. 13. Not. <sup>aa)</sup>) das *forum privilegium* in die Stelle des *fori domicilii* treten läßt, schließt von der Ausschließung einer Uebertragung an den Erben bey letzterem auch auf den Ungrund der Uebertragung des erstern.

<sup>ff)</sup> Weil sie in Rücksicht der in den beyden ersten Jahren des Besizes der Vicarien nicht gesehenen Erhebung der Einkünfte den Erben zukommen. Böhmeri *Ius Eccles. Prot. Lib. III. Tit. V. §. 211. u. ff.* — insonderheit §. 219, verglichen mit dem *Statuto Rev. Capit. super biennio Gratiae* — de Anno 1640. d. 7 Septembr.

<sup>gg)</sup> Boehmeri I. E. P. l. c. §. 214.



nicht statt findenden Erstreckung der Gerichtbarkeit über die Hamburgischen Erben eines Vicarii immunis aus den Verträgen E. Hochwürdigem Dom-Capituls erwiesen ist. Insbesondere aber kommt in Rücksicht des Anni gratiae oder deserviti noch dies hinzu, daß das Statutum Rev. Capit. super biennio gratiae de Ao. 1640. d. 7. Sept. sich nicht einmal einer Gerichtbarkeit über die begünstigten Erben annaß. Von der bloß auf die Wittwen der Domherren eingeschränkten Immunitäts-Gestattung in den beyden Nachjahren ist es bereits oben (§. 11.) gezeigt, daß sie sich nicht auf die Unterwerfung Hamburgischer Erben eines Vicarii immunis unter dem foro des Dom-Capituls ausdehnen läßt. Und die Höchstpreislische Königl. Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden hat daher auch 1764, bey Gelegenheit eines unten (§. 20.) ferner zu gedenkenden Erbschafts-Falls eines Canonici minoris Schlüter beyläufig geäußert:

“Die Erben eines Canonici könnten während des biennii gratiae nicht unter die Jurisdiction des Dom-Capituls versetzt werden, sondern sie bleiben unter der Jurisdiction, worunter sie vorher gewesen..”

### §. 16.

Um auch den entferntesten Anschein eines Gegengrundes wider die disseitige Meinung nicht unwiderlegt vorbey zu gehen, darf man es hier bey der Untersuchung, ob irgend eine in Rechten bekannte, und nach der Lage der Sache irgend anwendbare, Art des Gerichtsstandes auf diesen Fall passen könne, nicht ganz unberührt lassen, daß die Antretung einer Erbschaft in römischen Rechten ein **Quasi Contractus** genannt wird <sup>hh)</sup>, und man also ein forum Contractus eben so leicht bey dem Dom-Capitul begründet zu seyn achten könnte, als ein geträumtes forum defuncti oder delatae hereditatis.

Allein zu geschweigen, daß die dahin zu ziehenden Stellen eigentlich nur von den Vermächtnissen und dem Testaments-Erben reden, welcher durch die Antretung das Testament anerkennt, und dadurch in Rücksicht der Legatarien gleichsam contrahirt zu haben scheint, und daß andere Gesetze <sup>ii)</sup> dem Begriff eines wirklichen Contracts in solchem Falle gerade zu widersprechen; so lassen sich auf einen Quasi Contractum, durch Hülfe der Analogie, zwar alle die Eigenschaften des Contractus veri ziehen, welche dem letztern nach seinem wesentlichen Begriff eigen sind. Aber dies berechtigt uns nicht, zufällige und willkürliche Bestimmungen der Rechte bey dem wirklichen Contract, wohin auch die Begründung eines Gerichtsstandes gehört, dem Schatten desselben beyzulegen.

Hiernächst ist die Frage, wo man den Ort der Antretung einer Erbschaft, und also das etwanige forum quasi Contractus, annehmen könne? Die natürlichste Antwort hierauf ist unfehlbar: der Ort der Lage des Nachlasses. Denn die persöhnlichen Eigenschaften werden nicht mit übertragen; und diese können demnach bey der Antretung der Erbschaft gar nichts bestimmen. Gesezt nun, man wollte auch ein forum quasi Contractus ex aditione hereditatis gestatten, so könnte doch in dem vorliegenden Falle nicht das Dom-Capitul, sondern nur die Stadt, und das Amt Pinneberg, unter welchen der Nachlaß liegt, in Betrachtung kommen.

Endlich aber ist es eine nach deutschem Gerichtsbrauch ausgemachte Sache, daß ein forum Contractus nicht anders begründet werde, als wenn der Beklagte an

5. Forum  
Quasicontra-  
ctus ex aditio-  
ne hereditatis

<sup>hh)</sup> §. 5. Inst. de Oblig. quae ex quasi Contractu. l. 3. §. 3, D. Quibus ex Causis.

<sup>ii)</sup> l. 5. §. 2. D. de Obligat. & Act.



an dem Ort des Gerichtsstandes angetroffen wird<sup>kk)</sup>, oder er wenigstens Güter daselbst besitzt<sup>ll)</sup>. Auch dies ist nun hier der Fall nicht, in welchem vielmehr die Erbin sich mit allen ihren Gütern unter der Stadt Gerichtbarkeit befindet.

## §. 17.

6. Benehmen der Obrigkeit bey Erbchaftsfällen auswärtiger Erben. Einen wichtigen Einwurf wider die Verwerfung der Dom-Capituls Jurisdiction über auswärtige Erben verstorbener Capituls-Verwandte will man aus dem Benehmen der Obrigkeiten bey dem Absterben derer, welche auswärtige Erben haben, und aus der Befolgung der Rechte des *fori domicilii et rei sitae* in Bertheilung der Verlassenschaften herleiten. Das Benehmen der

Obrigkeit bey auswärtigen Erben, besteht in der Versiegelung und anfänglichen Besiznehmung, oder gänzlichen Verwaltung der unter ihrer Gewalt befindlichen erbchaftlichen Güter, bis zur gebührenden Bertheilung an die Erben. Die Absicht desselben geht sowohl auf die Abzugs-Rechte des Staats, als die Sicherheit der Erben. Alles dies hat aber auf den Gerichtsstand der letztern keinen Einfluß, wenn sie sich gehdrig legitimirt haben, alsdann die Erbschaft unbedingt antreten, und sich solche dadurch zu ihrem Eigenthume machen. Oder wenn sie mit Recht vor der Obrigkeit, unter deren Händen sich die Erbschaft befindet, belangt werden, so geschieht dies in Rücksicht des *fori rei sitae*, und nur so lange, als der Nachlaß sich wirklich daselbst befindet. Denn, welche Obrigkeit würde es sich einfallen lassen, nur einen Augenblick nach der Zeit, da der Auswärtige mit seiner Erbschaft auf dem Rücken ihren Grund und Boden verlassen hat, noch eine Klage wider ihn anzunehmen, wenn nicht ein Contract, Verbrechen, oder sonst etwas, einen besondern Gerichtsstand begründete? Und dennoch müste jene Sonderbarkeit unstreitig statt finden, wenn das gedachte Benehmen der Obrigkeit allgemein ein *forum defuncti* oder *delatae hereditatis* zu erkennen gäbe. Denn, wann dies einmal bloß durch den Anfall der Erbschaft rechtlich begründet wäre, und die Obrigkeit eben deswegen das obgedachte Verfahren beobachtete, so könnte es durch die Ausführung des Nachlasses nicht aufgehoben werden.

Dies alles trifft aber den in Untersuchung gezogenen Fall gar nicht. Der Herr Doctor Wördenhoff starb an einem nicht unter Capituls-, sondern unter Stadt-Jurisdiction belegenen Ort, und seine Güter lagen nicht unter der erstern, sondern unter der letztern. Diese Einwendung bestätigt also vielmehr die diesseitige Meinung und die Gerichtbarkeit der Stadt, als daß sie solche anfechten sollte.

## §. 18.

7. Befolgung der Successions-Rechte des Ortes, wo die Güter des Nachlasses sich befinden. Die Befolgung der Successions-Rechte desjenigen Orts, wo die Güter des Nachlasses liegen, und zwar bey unbeweglichen Gütern, in dem wörtlichen Sinn der Lage, bey beweglichen Gütern aber nach dem *domicilio* des Verstorbenen<sup>mm)</sup>, kann ebenfalls kein *forum defuncti* oder *delatae hereditatis* erweisen, und also auch in dem vorliegenden Falle die Gerichtbarkeit des Dom-Capituls nicht bestätigen: denn sie beruht vielmehr auf der Lage der Güter, und hat wenigstens mit der eigentlichen Person des

<sup>kk)</sup> Mevii Decif. P. VII. Dec. 48. J. Claproth Einleitung in den ord. bürgerlichen Proceß Th. 1. Abth. 1. §. 37.

<sup>ll)</sup> Leyferi Medit. ad Pand. Spec. 73. M. 1. Voetius in Commentar. ad Pand. Tit. de Iud. no. 73. Io. Christ. Koch diff. de foro heredis §. 20.

<sup>mm)</sup> M. s. Mevii Decif. P. II. Dec. 100.



des Erblassers keine Verbindung. Auch der Grund, warum man bey beweglichen Gütern die Rechte des Wohnungs: Orts geltend machen will, kann kein anderer seyn, als die rechtliche Vermuthung, daß jeder bey seiner festen Wohnung auch seine beweglichen Güter habe, oder wahrscheinlich haben müste. Eine andere Bestimmung würde bey der leichten Vertheilung der beweglichen Güter an mehrere Orte viele kleine Unterschiede, und daher viele Weitläufigkeit und Verwirrung veranlassen: und da die beweglichen Güter in kurzer Zeit leicht von einem Ort zum andern gebracht werden können, so ist ihre Lage so unsicher, als der Ort selbst oft ganz unbekannt. Das Domicilium defuncti ist also bey denselben, eben wegen jener begründeten Vermuthung ihrer Lage und der angeführten Unbequemlichkeiten, der rechtlichste und zugleich der leichteste Entscheidungs: Grund des Erbrechts.

Nun läßt sich aber aus der Befolgung der Successions: Rechte noch gar nicht nothwendig die Begründung eines *Fori* herleiten. Beyde Gegenstände haben ganz unterschiedene Rücksichten, und leiden also nicht uneingeschränkt den Schluß von einem aufs andere. Es ist etwas ganz anderes, überhaupt den Gesetzen eines Ortes, und mithin dessen *Foro*, unterworfen seyn, und bloß sich die einzelnen Successions: Rechte gefallen lassen müssen.<sup>m)</sup>

Allein man mag auch hier Grundsätze aus den Rechten annehmen, welche man will, so wird dadurch die diesseitige Behauptung in dem vorliegenden Falle nicht verändert, noch geschwächt, indem Domicilium defuncti und *fitus rerum hereditariarum* nicht unter der *Dom: Gerichtbarkeit* war. Auch dieser Einwurf redet demnach ebenfalls mehr für, als wider die Sache.

### §. 19.

Der hauptsächlichste Grund aber, worauf sich die Vertheidiger der Behauptung des *Dom: Capituls* gründen, beruht auf einzelnen Fällen, bey welchen Ein Hochweiser Rath gewisse Erklärungen abgegeben haben soll.

Allgemein ist dagegen zu bemerken, daß bey einer gemischten Republicanischn Staatsverfassung, wie die Hamburgische ist, das Collegium des Raths, ohne Zuziehung der Bürger, keine andere Verträge eingehen kann, als solche, welche die ihm ausschließend zugestandene Freyheiten, oder einen Auftrag des gesammten Staats, oder seine von ihm selbst abhängende Collegialische Rechte betreffen. Die Rechte des Staats oder einzelner Bürger kann er nicht mit rechtlicher Wirkung vergeben, ohne die Einwilligung des Ganzen oder des einzelnen Interessenten vorher zu erhalten. Diese leichten Grundsätze des Natur: und Staats: Rechts bestreitet kein Vernünftiger unter der Sonne.

Man müßte nun Lust haben, aus Haß oder Gewinnsucht etwas Widersinniges, Aufsehen Erregendes zu schreiben, wenn man es nicht als Bürger dankbar erkennen wollte, daß Ein Hochweiser Rath dieser Stadt, jenen Grundsätzen gemäß, so weit von der willkührlichen Verschwendung öffentlicher und Privat: Rechte entfernt ist, daß er vielmehr jene, sowohl als diese, nachdrücklichst zu schützen sucht; wie dann auch die Frau Erbin des seel. Hrn. Dris Bördenhoff in dieser Sache eine solche Obrigkeitliche Gewogenheit mit dem schuldigsten Dank verehrt. Allein

<sup>m)</sup> Böhmer in seinem I. E. P. Lib. II. Tit. 2. §. 59, will überhaupt die Folgerung von dem Successions: Rechte auf das *forum in mobilibus* nicht gelten lassen, als welche letztere vielmehr eben sowohl in *loco rei sitae*, als in *foro domicilii* eingeklagt werden dürfen. M. s. oben §. 14. Voetius in Comment. ad Pand. Tit. de Iudiciis No. 77. gestattet ebenfalls nur eine Concurrency des *fori domicilii* mit dem *foro rei mobilis sitae*, nicht ein ausschließendes Recht des erstern. Es wird also in der That die Rücksicht allemal auf den *verum* oder *praesumptum situm rerum* genommen, und desto weniger kann demnach eine Folgerung vom Successions: Rechte auf das *forum domicilii defuncti* hier gegründet geachtet werden.

8. Fälle, welche bereits gegenseitig unterschieden seyn sollen und angebliche Vergleichliche.

a. Deren Wirkung allgemein.



Allein, wann auch Ein Hochweiser Rath bey vorfallenden Gelegenheiten gefällige und nachgebende Aeußerungen aus einer freundschaftlichen Gesinnung gegen benachbarte oder anderweitig mit ihm in Verbindung stehende Collegia vermerken lassen sollte, so würde man Demselben und einem jeden daran Theilnehmenden sehr unrecht thun, wenn man ihnen nicht den natürlichen und an sich unabänderlichen Sinn beslegen wollte, daß sie sich nicht über die **Collegialischen Gesinnungen** Desselben erstrecken, mithin übrigens eines jeden unverletzliche Rechte ungekränkt lassen. Es ist also überhaupt schon eine solche Folgerung aus Erklärungen Eines Hochweisen Rathes sehr voreilig, und auch in diesem Falle, wo weder Rathes- und Bürger-Schlüsse, noch Einwilligung des Privati, angeführt werden können, gänzlich unanwendbar.

## §. 20.

b. Inbe-  
sondere, deren  
richtige Dar-  
stellung und  
Nichtanwend-  
barkeit.

Insbefondere verdienen jedoch die drey angeführten Erbschafts-Fälle eines verstorbenen Doctoris et Vicarii Momma, eines Canonici minoris Schlüter, und eines Canon. min. Ziegra, annoch eine nähere Beleuchtung.

Alle drey sind von einer ganz andern Art, als der gegenwärtige. Denn einige Erben des **Doctoris Momma** suchten im Jahr 1757 im Stadt-Niedern-Gericht ein Proclam nach, kraft dessen alle diejenigen, welche etwa *ex Capite hereditatis* an des defuncti Verlassenschaft einigen Anspruch zu haben vermeinten, binnen gewisser Frist sich dazu legitimiren sollten.

Dies war also eine **Legitimations-Sache der Erben**, mithin waren die Erben noch nicht gewiß, und die Erbschaft war als *iacens* anzusehen.

Nachdem nun Reverend. Capit. mit Unterstützung der Höchstpreisllichen Königlichcn Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden deswegen bey E. Hochweisen Rath die Beschwerde angebracht hatte, so erklärte Derselbe in einem Schreiben vom 21 Sept. 1757. in Betracht des Proclams:

“Daß mit solchem in ähnlichen Fällen das Niedern-Gericht sich nicht “befassen solle.”

Von diesem Falle ist aber der vorliegende, und zwar in dem eigentlichen Entscheidungs-Grunde, nicht allein unterschieden, sondern gerade demselben entgegengesetzt. Denn hier ist von der Legitimation der Erben gar nicht die Rede. Der Erbe ist, sowohl ab intestato als ex testamento, ganz unstreitig. Die Erbschaft ist nicht *iacens*, sondern durch unbedingte Antretung mit den andern Gütern der Erbin, als deren völliges, alleiniges, und unstreitiges Eigenthum, so vermischt, daß kein Unterschied rechtlich denkbar ist.

2. Der  
Schlütersche,

Der andere Fall der **Erbschaft des Canonici minoris Schlüter** im Jahr 1764 war der, daß dessen Erben, welche *cum beneficio legis et inventarii* die Erbschaft antraten, dessen Gläubiger durch ein Proclam aufforderten. Auch hier war also in einigem Betracht *hereditas iacens*. Es kam darauf an, ob die Erben den Nachlaß auf ferneres Befinden den Gläubigern überlassen, oder als solche für die Schulden haften wollten. Daß Ein Hochweiser Rath in diesem Falle eine allgemeine Erklärung abgegeben haben sollte, findet sich nicht. Aber gesetzt, sie sey auf eben die Weise, als in dem vorigen, erfolgt, so ist auch dieser Fall gerade dem hier in Anfrage kommenden entgegengesetzt. Denn in dem letztern ist die **Erbschaft unbedingt angetreten**. Es kommt nicht auf Befriedigung aus dem Nachlaß, sondern auf Befriedigung derer, wegen desselben, an die **Erbin** Anspruch machenden, aus ihren eigenenen Gütern, an.

3. Der Zie-  
graische Fall.

Was den dritten Fall der Verlassenschaft eines neuerlich verstorbenen **Canonici minoris Ziegra** anbetrifft, in welchem die Erben sich, ohne Widerspruch Eines Hochweisen Rathes der Stadt, zur Extrahirung des Proclams



Proclams bey E. Hochwürd. Dom: Capitul gemeldet haben sollen; so ist dessen Anführung wol eine noch größere juristische Schwäche. Denn eines Theils betraf er zugleich die Legitimation der Erben, und war von dieser Seite dem Mommaischen ähnlich. Andern Theils aber steht es denen Partheyen frey, die Jurisdiction zu prorogiren<sup>oo</sup>). Und endlich kann durch die freywilligen Handlungen einzelner, so wenig einem Dritten, als dem Staate, ein Recht entzogen werden. Uebrigens wird es Einem Hochweisen Rath so wenig an Geschäften, als an Abneigung zu Streitigkeiten mangeln, um sich, ohne wirkliche Verletzung der Stadt: Rechte (§. 23), in unnütze Weiterungen einer rastlosen Eifersucht einzulassen.

Daß sich sogar auch in allen, den vorgedachten ähnlichen, Fällen einer hereditatis iacentis vel quasi alsdann, wann sich weder die nachgelassenen Güter, noch die Wohnung des verstorbenen Capituls Verwandten, unter dem Gerichtszwange des Doms befinden, selbst aus den obigen rechtlichen Grundsätzen, sehr vieles wider die behauptete und erzwingende Gerichtbarkeit des Capituls einwenden läßt, ist auffer allem Zweifel. Dessen Ausführung gehdrt aber wegen der Unterschiedenheit des Falls nicht in die gegenwärtige Untersuchung, obgleich die Entscheidungs-Gründe dazu ebenfalls in dem Vorhergehenden liegen <sup>pp</sup>).

### §. 21.

Hier wünschte der Verfasser aus persöhnlicher Achtung gegen einige ihm in mehrern Betracht vorzüglich schätzbare Mitglieder Eines Hochwüridigen Dom: Capituls mit den allgemeinen Zweifelsgründen abbrechen zu können, und nicht durch die öffentliche, unmöglich von allen, der hellesten Wahrheit entgegen, gebilligte, Aeussereung Rev. Capit. in dem Extractu Protocollis d. 21 Febr. a. c., welcher die letzte oben angeführte Sache der angeblichen Legatarien betraf, des Inhalts:

9. Angeblich freywillige Unterwerfung der Erbin.

“Daß die Frau Erbin, qua talis, der Stadtgerichtlichen Berufung Wdr: denhoffischer Gläubiger in selbst eigener Bittschrift entsagt habe, und durch das darauf abgegebene rechtskräftige Decretum Capitulare vom 14 April a. pr. diese ihre Entsagung des Stadt Fori nicht anders, als unter dem ausdrücklichen Beding angenommen worden, daß in allen etwan entstehenden, die Erbschafts: Sache quaest. betreffenden Vorfällen rechtlich verfahren werden solle.,

welche hiernächst mit andern Worten mehrmals wiederholt ist, genöthigt zu seyn, den Einwurf einer selbsteigenen Unterwerfung der Frau Erbin in der vorliegenden Sache in sein wahres Licht zu setzen, und bey dieser Gelegenheit theils einem angesehenen Collegio eine offenbare Erdichtung anzuschuldigen, theils Dasselbe in den in dieser Aeussereung liegenden Verdacht zu bringen, daß Es die Absicht gehabt habe, sich durch ein dunkles Decret unerhörter Weise ein Recht zu erschleichen. Allein die Wichtigkeit dieses Einwurfs läßt es nicht zu, ihn mit Stillschweigen zu übergehen.

In jener völlig grundlosen Behauptung liegt zuerst die Falle, daß die Entsagung der Berufung Wdr: denhoffischer Gläubiger in dem zweeten Satz eine

<sup>oo</sup>) Wie dies der Herr von Puffendorf in seinen Observ. Tom. III. Obs. 156. §. 3. von mehrern ähnlichen Erbschaftsfällen, als geschehen, anzeigt. (M. s. unten §. 23.)

<sup>pp</sup>) §. II: 18 an den Stellen, in welchen von der allgemeinen Unmöglichkeit eines Einflusses des persöhnlichen Gerichtsstandes des Erblassers auf den Nachlaß und den Erben die Rede ist.



eine Entfagung des *Stadt Fori* genannt wird. Aber Welch ein himmelweiter Unterschied, zu erklären:

“ich höre, daß sich zwey Gerichte über mein Proclam zanken; ich räume  
 “also diesen Stein des Anstosses aus dem Wege und renunciire dem  
 “Proclam; ich will gar keines,,

und

“ich entsage, als Erbin, dem Foro gänzlich, bey welchem ich das Proclam  
 “nachgesucht habe.,

Das erstere erklärte die Frau Erbin — welche noch dazu, wohl zu bemerken, an dem Jurisdiction's-Streite eigentlich selbst gar nicht Theil genommen hatte, noch nehmen wollte, sondern auf die erstere Beschwerde des Hochw. Capituls Einem Hochweisen Rath bloß die wahre Beschaffenheit der Sache darstellte (§. 2.) — in Ihrer unpräjudicialen Anzeige ad Rev. Capit. vom 10 April 1781.

Zweitens erhellet die Veranlassung zu dieser Erklärung bey E. Hochw. Dom-Capitul aus der getreuen Erzählung am Schluß des obigen 2ten §.; und der Inhalt der gedachten Anzeige war kein anderer, als der eben daselbst bemerkte. Er faßte gerade das Gegentheil einer Renunciation des *Stadt Fori*. Die Frau Erbin bezeugte unverhohlen, daß Sie nach Ihrer, verbis et factis erklärten, unbedingten Erbschaft's-Antretung und dadurch entstandenen Verhaftung Ihres eigenen Vermögens, mit dem Herrn von Puffendorf und andern Rechtslehrern vom ersten Range, den Gerichtsstand des Sterbehause's für eine Erdichtung halte, bloß wegen des Jurisdiction's-Streits, zumal bey dem izigen Mangel eines Nuzens, Ihrem Gesuche eines Proclams bey dem Niedern-Gerichte renunciirt habe, von keinem Gerichte ein Proclam verlanget, keine Wördenhoff'sche Güter noch Schulden mehr existirten, sondern Sie vielmehr alle, Ihr aus einer unbedingten Erbschaft's-Antretung künftig vielleicht gemacht werdenden, Ansprüche aus Ihrem eigenen Vermögen abhalten wolle — Wo ist hier eine Entfagung Ihres *Stadt Fori*? —

Drittens ist der Inhalt des hochgerühmten Decreti vom 14 April ebenfalls oben am Schluß des §. 2. mit den eigenen Worten Rev. Capit. angezeigt. — Wo ist aber hier eine ausdrückliche Bedingung der Annahme einer erklärten Renunciation? Nicht einmal eine stillschweigende steckt darin, — wenn nicht das müßige “Uebrigens,, in einer neuen Sprachverbesserung ein solches Gewicht erhält. — Hier ist die Erdichtung so handgreiflich, als im vorigen Falle.

Aber Viertens, daß dieser an sich unbedeutende Anhang die Absicht gehabt hat, eine Gerichtbarkeit über die Frau Erbin zu erschleichen, welche kein Unpartheyischer darin erblicken, und kein Freund des Hochw. Dom-Capituls Demselben zutrauen wird, das konnte man nicht eher merken, als bis die obige willkührliche Auslegung darüber erfolgt war. — Allein konnte er diese Absicht rechtlich erreichen? — Dies verneint schon die erste flüchtige Uebersetzung ohne alle Widerrede.

Denn eigentlich war der bemerkte Anhang des Decrets ganz unerklärlich; wenigstens höchst dunkel. Der natürlichste Sinn war der, daß er eine gewogene Versicherung einer rechtlichen Justizpflege in allen, künftig vielleicht vor dem Gerichte in dieser Erbschaft's-Sache ventilirten, Rechtsfällen enthielt.

Das Supplicat, worauf decretirt wurde, enthielt nichts, was diesen Zusatz hätte veranlassen können. Man hatte in demselben keiner Rechts-Sachen erwähnt, die dahin gezogen werden sollten, sich nicht dem Foro unterworfen. Man konnte also auch nicht auf den Gedanken kommen, daß eine so unbestimmte Aeußerung von rechtlich Verfahren, noch dazu ohne das Subject zu benennen,  
 Dies



Dies enthalten solle, was nothwendig, wenn es mit Recht etwas hätte bewürken können, ausdrücklich gesagt seyn müste:

“ Jedoch soll Frau Supplicantin in allen diese Erbschafts-Sache betreffenden Vorfällen sich unserm Foro unterwerfen:

Nur dann erst hätte man es überlegen können, ob man das Decret so stille bey sich hinlegen wolle, oder nicht; wozu igt nicht einmal die entfernteste Veranlassung war.

Hätte also E. Hochw. Capitul anfangs dergleichen gemeint, so würde es Ihm nicht an deutlichen Ausdrücken gefehlt haben. Der Frau Supplicantin konnte es aber bey der Undeutlichkeit schlechterdings nicht nachtheilig werden, wann Sie auch keine Aufmerksamkeit darauf wandte; wann Sie das nicht heraus dachte, was Sie nicht heraus lesen konnte.

Und wann Sie es deutlich darin hätte lesen können, so hätte es Ihr nicht einmal nachtheilig werden müssen. Denn Sie hielt das Hochw. Dom-Capitul nicht für Ihren Gerichtsstand, prorogirte auch denselben nicht freywillig: Sie that gerade das Gegentheil. Die einseitige Behauptung der Gerichtbarkeit konnte also nie eine Wirkung wider Sie erhalten, vielweniger die Wirkung eines rechtskräftigen *Decreti*. E. Hochw. Capitul muß bey solchen Aeußerungen die bekannte Wahrheit vergessen oder verkennen, daß man nur bey Rechtsfachen, welche mehr als eine Parthey betreffen, den Begriff einer **Rechtskraft** anwenden kann. Und was noch mehr ist, die *Competentia fori* muß nach bekannten Rechten, selbst in Proceßsachen, erst ausgemacht seyn; sonst ist die Sentenz eines unstatthafter Richters unheilbar nichtig, und sie kann folglich sogar in dem Falle vorher nie rechtskräftig werden.<sup>99)</sup>

Doch genug hiervon. Denn nur eine geblendete Eifersucht bey vermeintlich gekränkten wichtigen Rechten kann hier, gewiß nicht ohne allen Widerspruch, die Feder geführt haben.

## §. 22.

Dieser Gedanke führt jedoch noch auf eine andere Materie, die am Schluß dieser allgemeinen Untersuchung über den ganzen Jurisdictionen-Streit, als Anhang, kürzlich berührt zu werden verdient.

**Wann kann ein Gerichtsstand mit Recht behaupten, daß ihm Eingriff in die bürgerliche Gerichtbarkeit über streitende Partheyen geschehen sey? — und wie hat er sich dabey zu verhalten? —**

Unstreitig geschieht nur dann ein **Eingriff in die Gerichtbarkeit**, wann eine Handlung wider Willen der Partheyen, oder einer derselben, von einem Gerichtsstande vorgenommen wird, welche einem andern Gerichtsstande zukommt. Denn so lange noch die Frage von dem Zwange einer wider streitenden Parthey nicht ist, so ist die freywillige Erstreckung der Gerichtbarkeit möglich, und steht bloß in dem Willen der Parthey (§. 23.) Hier leidet das Recht des Richters auf keine Weise. So bald aber ein Richter eine Parthey, welche ihm mit Recht die Unstatthafterkeit entgegen setzt, und deren Obrigkeit sogar dieselbe vertheidigt, dennoch vor sein forum zwingen will, so ist dies ein Eingriff in die Gerichtbarkeit der Letztern; so wie es umgekehrt ein Eingriff der Letztern in die Gerichtbarkeit des Erstern ist, wann die Weigerung der *Competentia* durch das Recht nicht unterstützt wird.

Wie

<sup>99)</sup> l. ult. D. de iurisdic. l. 1. §. 2. D. quod quisque iur. l. 53. §. 3. D. de re iudic. Tit. Cod. si a non competente iud. Diese allgemeinen Gesetze bestätigt der Reichs-Abchied von 1654. §. 122. Auch das Ius Can. hegt bekanntlich gleiche Grundsätze: C. 4. X. de Iudiciis: c. I. §. 1. C. II. Q. VIII: c. 7. §. 8. 9. C. II. Q. I.

Anhang  
über die Frage:  
Was eigentlich ein  
Eingriff in die Gerichts-  
barkeit genannt  
werden könne?



und wie sich  
der gekränkte  
Theil zu ver-  
halten habe?

Wie hat sich nun der für unstatthaft geachtete Richter dabey zu verhalten? — Zuförderst muß er in ordentlichen Klagen über die Exceptionem fori des Beklagten den Kläger befragen, weil es auch dem frey steht, ohne weitere Umstände die Meinung des Beklagten anzunehmen, oder freywillig das von demselben behauptete forum zu prorogiren. Und in Proclam- oder Provocations-Sachen hat er in Ruhe das Benehmen der Provocirten zu erwarten. Denn so lange kein Zwang versucht werden will, ist es noch die Sache des Gerichts nicht, mit dem andern Gerichte selbst anzubinden. Wenn aber der Kläger den erstern Gerichtsstand des Beklagten standhaft behauptet, oder überhaupt, so bald als die Exceptio fori eingewandt ist, so kann der Richter unstreitig in der Hauptsache nicht eher rechtlich verfahren, als bis jene völlig entschieden ist. Dafür kann sie aber, ausser dem hier nicht gesetzten Falle der Einwilligung des Beklagten, nicht anerkannt werden, wenn nicht entweder die anfangs die Unstatthaftigkeit mit dem Beklagten behauptende Obrigkeit darin gewilligt hat; oder wenn nicht, bey beharrlicher Vertheidigung der Unstatthaftigkeit, die Sache bis zur höchsten Instanz über beyde streitende Richter hinausgeführt, und von dieser respective die Competenz und Incompetenz allerdings ebenfalls behauptet worden ist; und wenn nicht der Parthey selbst alle Mittel und Wege, ihr Recht zu behaupten, völlig frey gelassen sind. So lange über die Gerichtbarkeit von den Richtern beyder Partheyen selbst gestritten wird, ist offenbar bis zu deren rechtlicher oder gütlicher Auseinandersetzung jede Fortsetzung des Verfahrens eine feindselige Thätlichkeit. Richter aber, welche Instanzen über sich haben, sind bekanntlich dazu nicht berechtigt, wenn sie sich keiner Verantwortung gegen die höhern Instanzen bloß stellen wollen. Auch die höhere Instanz an der einen Seite kann bey der Beharrung der untern Instanz an der andern Seite sich nicht allein begnügen, sondern muß sich nothwendig, wenn sie rechtlich verfahren, und die obern Instanzen derselben nicht beleidigen will, bis zur obersten Instanz hinauf wenden, ehe sie de facto in der Hauptsache fortfahren kann. Wann aber auch diese bey einer gleichen Behauptung beharrt, so wird zwar das Verfahren in der Hauptsache seinen Fortgang nehmen können, weil jeder Richter selbst über die Competenz zu urtheilen hat, und eine andere Behandlung nicht möglich ist, wenn es nicht in eines jeden Richters und Beklagten Freyheit stehen soll, einen andern Gerichtsstand unwürksam zu machen. Allein, wann es dem die Gerichtbarkeit Behauptenden an der Execution fehlt, so ist es ein blosses Gerichtsspiel ohne alle Wirkung. Daher dann auch freundschaftliche Staaten es nicht einmal so weit kommen, sondern sich belehren lassen, oder auch sich zu vergleichen pflegen. Allein ein solcher Vergleich von den Richtern, welche die gesetzgebende Macht nicht zugleich in Händen haben, kann wider Willen der Partheyen zu deren Nachtheil nicht gereichen.

Die Wahrheit und Richtigkeit aller hier angeführten Sätze beruht auf den bekanntesten Grundsätzen des Natur- Staats- und Bürgerlichen-Rechts, und bedarf keines fernern Beweises. Ihre Anwendung aber auf die hier in Anfrage kommenden Fälle wird sich aus dem Folgenden ergeben.

### §. 23.

Anwend. des  
Vorhergehenden  
auf die  
§. 2-4. ge-  
dachten Fälle:  
I. auf das  
Proclam.

Und zu dieser nähern Anwendung der vorhin erwiesenen allgemeinen und besondern Sätze auf die einzelnen Fälle, darf man nunmehr desto zuversichtlicher schreiten.

Der erste Fall, welcher in der Wördenhoffischen Erbschafts-Sache einen Jurisdiction-Streit veranlaßte, war die §. 2. gedachte Nachsuchung eines Proclams im Hamburgischen Niedern-Gerichte.

Wenn



Wenn die Gerichtbarkeit E. Hochwürd. Dom-Capituls in dieser Sache über die Frau Erbin, nach unbedingter Antretung der Erbschaft, überhaupt nicht begründet war, wie dies vorhin §. 6. u. ff. deutlich erwiesen ist, so fällt von der Seite schon allgemein Dessen Verlangen, daß dies Proclam bey Demselben nachzusuchen sey, von selbst weg. Insbesondere aber ist es oben §. 20. gezeigt, daß die für E. Hochwürd. Capitul angeführten Fälle von Proclam-Sachen gar nicht auf diesen Fall passen, und Dasselbe kann selbst nicht umhin, in dem zur Sache der Legatarien (§. 4.) unterm 21 Februar d. J. ertheilten Extractu protocoll, das von der Frau Erbin nachgesuchte Proclam, bloß als eine Berufung Wördenhoffischer Gläubiger, anzuerkennen, und solches dadurch gerade zu von den Legitimations-Fällen der Erben zu unterscheiden.

Allein auch dann, wann Dasselbe sich einer Gerichtbarkeit über die Frau Erbin überhaupt mit Recht angemaaßet hätte, so war doch das Verlangen, ein Proclam schlechterdings bey Demselben nachsuchen zu müssen, so unzeitig, als unstatthaft. Denn es steht in der Partheyen Freyheit, die Jurisdiction auf einen jeden Richter, dessen Gerichtbarkeit auch sonst über sie nicht statt hat, zu erstrecken<sup>m)</sup>. So bald also bey ordentlich angestellten Klagen der Beklagte sich den Gerichtsstand gefallen läßt, so thut der angegangene unstatthafte Richter keinen Eingriff in die Rechte des competenten Richters, wann er die Partheyen hört und in ihrer Sache entscheidet. (§. 22.) Bey den Provocationen der Beklagten, wohin auch das Proclam zu rechnen ist, leidet der competente Richter ebenfalls nicht, wann ein incompetentere Richter angegangen wird. Denn die Freyheit der Prorogation macht, daß dergleichen seine Rechte gar nicht einmal treffen kann. Will der Provocat, welcher sich die freywillige Veränderung des Gerichtsstandes vom Beklagten nicht gefallen lassen darf, in diese Prorogation nicht willigen, so ist es Dessen Sache, sein Recht geltend zu machen. Und wann der nun den Beklagten vor den competenten Richter fordert, so wird es dann erst dessen Sache, auch seine Gerichtbarkeit zu behaupten. Wie sonderbar würde es ausfallen, wann der competente Richter sich bey einer solchen Provocation unberufen meldete, und beyde Partheyen verbäten sich dessen Ausspruch? Dennoch aber könnte der Richter es nicht hindern.

Da nun auf Veranlassung des Proclams der Frau Implorantin sich zur Zeit der erstern Beschwerde des Hochwürdigen Dom-Capituls noch kein Gläubiger bey Demselben gemeldet hatte, so hatte Dasselbe auch in dieser Rücksicht damals unstreitig noch keinen Beruf, seine ungebetene Gerichtbarkeit zu vertheidigen. Wenn die Erbschaft in einiger Rücksicht als iacens anzusehen gewesen seyn

<sup>m)</sup> l. i. D. de iudiciis. Gailii Observ. pract. Lib. I. Obs. 40. no. 1. Auch Voet. in Com. ad Pand. Tit. de iurisd. no. 14. sq. giebt den Partheyen diese Freyheit, und erklärt dabey no. 15. die Einwilligung des competenten Richters für nicht erforderlich, wenn nicht etwa dem Landesherrn ein besonderes Privilegium fori ertheilt sey, und daher die Frage vom Privilegio fori nicht sowohl die Parthey, als den Landesherrn, betreffe, der vielleicht durch nachgesehene actus contrarios sein specielles Recht verlieren könnte. Allein dies ist hier der Fall nicht, da sogar auch dann, wann die Frau Erbin der Gerichtbarkeit des Dom-Capituls, als eines fori ecclesiastici, unterworfen gewesen wäre, die prorogatio iurisdictionis nicht hätte verhindert werden können. Böhrer Jus Eccles. Prot. Lib. II. Tit. II. §. 39. seqq. insonderheit §. 41. Ein anderes wäre es, wenn ein Gerichtsuntergebener bey einem andern foro seinem eigentlichen Gerichtsstande überhaupt gänzlich renunciiren, und sich demselben in allen Dingen völlig unterwerfen wollte. Dies wäre aber eine förmliche Veränderung des Landesherrn, keine Prorogation des Gerichtsstandes, und eine solche könnte nicht ohne Mitwissen und Einwilligung des Erstern gestattet werden.



seyn würde, wie es nach der unbedingten Erbschafts-Antretung der Fall doch nicht war, so hätte zwar die gegenseitige Meinung dadurch etwas mehr Ansirich erhalten; indessen wäre obgedachtermaassen demohngeachtet (S. 20.) die Capituls-Jurisdiction noch keinesweges erwiesen<sup>55)</sup>.

## §. 24.

2. auf das  
Gesuch der  
Götjens.

Die zwote Veranlassung der Jurisdiction-Streitigkeit war zufolge der obigen Geschichtserzählung (S. 3.) ein unter dem Rahmen der Götjens gewagter verwickelter Ausfall ihres Hr. Sachwalters. Er enthielt, gleich einer Klage, das Factum der angeblichen Götjenschen Forderungen mit dem Fundamento agendi; die ehrliche und schon für sich alles entscheidende Anzeige, daß der Proceß darüber vor den Pinnebergischen Gerichten rechtshängig sey; die Behauptung, daß die Erbschaft von dem übrigen Vermögen der Frau Erbin separirt bleiben müsse, weil die Implorantin auch nach dem etwanigen Verluste des Pinnebergischen Processus aus dem Mobilien-Nachlaß<sup>56)</sup> ihre Befriedigung zu suchen habe; die Folgerung, daß da Mobilia zum Foro domicillii gehörten, der verstorbene Herr Dr. Wördenhoff aber, als Clericus, sein Domicillium in loco beneficii bey dem Dom-Capitul gehabt habe, die Götjens, als Implorantin, sich bey dem Dom-Capitul habe melden müssen; und endlich das Petikum:

Einen Hochweisen Rath zu requiriren, vor der Hand die Wördenhoffischen Capitalien ohne Vorwissen Rev. Capit. im Stadtbuche nicht um- oder wegschreiben zu lassen, vielmehr jeden darauf Anspruch machenden ad Rev. Capit. zu verweisen.

a. dessen Nicht-  
tigkeit an sich.

Wie viel Unschickliches in dieser Einleitung der Sache selbst liegt, fällt einem jeden Rechtsgelehrten sogleich in die Augen. Für die Implorantin war es ein Zuschnitt zu einem künftigen Proceß bey dem Dom-Capitul, nach Endigung des Pinnebergischen. Das vorausgeschickte Factum konnte keine andere Absicht haben, als die Frau Erbin zu einer Einlassung zu verleiten, und Ihr auf diese Weise zween Processen über eine und dieselbe Sache anzuhängen, oder versteckter und höchst unrechtfertiger Weise die Sache von den Pinnebergischen Gerichten zu advociren. Die erklärte Absicht gieng auf eine Sicherheits-Bestimmung für eine künftige Forderung der Implorantin, welche noch dazu nur dann bestehen konnte, wann der isige zu Pinneberg rechtshängige Proceß ungerecht war, und dadurch verlohren wurde. Läßt sich aber, selbst ohne Rücksicht auf die notorischen Glücks-Umstände der Frau Erbin, etwas ungereimtes gedenken, als daß wegen einer, erst NB. nach Verlust eines andern, vor einem andern Gerichte verhandelten, Processus, eintretenden Forderung, von einer Person, die mehr an Grundstücken des Nachlasses, als sie selbst fordert, und also die Sicherheit für den größten Theil ihrer unbefehinigten Ansprüche an Grundstücken und Baarschaften, in Besitz hat,<sup>57)</sup> der ganze angebliche Mobilien-Nachlaß eines Erblassers mit Arrest belegt werden sollte? Und war überhaupt auch

<sup>55)</sup> Denn der Herr von Puffendorf Obl. 156. §. 1. erfordert sogar auch noch dies, daß der Nachlaß von keinem in Besitz genommen sey, und dies stimmt mit den übrigen oben erwiesenen Grundsätzen allerdings überein.

<sup>56)</sup> Warum eben aus dem angeblichen Mobilien-Nachlaß? Waren die ansehnlichen Grundstücke nicht weit sicherer? —

<sup>57)</sup> Dies ist eben der Fall mit der Wördenhoffischen Haushälterin Götjens, welche nach einem nicht gar zu wohl erklärten Grundsatz der Besitzbehauptung, ohne den allergeringsten ferneren rechtlichen Grund, in dem usurpirten Besitz aller der Sachen, welche sie ausser dem baaren Gelde fordert, und noch anderweitiger Mobilien und Immobilien oben darein, mit einer Pünctlichkeit geschützt wird, die bis zum Erstaunen geht.



auch nur in irgend einem Betracht eine, wenigstens anscheinend rechtliche, Ursache zu einem Arrest<sup>vv)</sup>? War dieser auch nur auf einen bestimmten Theil, — wie viel weniger auf das Ganze, — begründet? (§. 25.)

Die verlangte Absonderung des Nachlasses von dem Vermögen des Erben ist, außer der Insolvenz des Erben und dem Concurse mehrerer Gläubiger, ein juristisches Unding. Aber diese so gar noch eher zu verlangen, als ein Schatten von Forderung auch nur scheinbar gemacht ist, dazu gehört viel Dreistigkeit.

Aus der Bitte sticht offenbar die Geschäftigkeit eines angesehenen Capituls-Berwandten hervor, welcher zugleich auch Dessen Sache führen wollte. Woher schlich sich sonst die Verweisung aller an die Wördenhoffische Erbschaft Anspruchmachenden an **K. Hochw. Capitul** hinein? Dies ist keine Bitte der Gdtzens; welche sich darum nicht bekümmern würde, noch durfte.

### §. 25.

So gehäuft war das Unschickliche in der ganzen Form dieses Gesuchs. — Allein nicht weniger war es von der Art in der hier eigentlich nur in Betrachtung kommenden **Jurisdiction=Frage**. b. in Betracht der Competenz Reverendi Capituli.

In der Folgerung des Concipienten ist eine große Lücke. Sie ist diese:

Dies Gesuch wider die Erbin geht auf Mobilia.

Mobilia gehören ad Forum domicilii.

Forum domicilii clerici ist in loco beneficii.

Locus benef. des Erblassers war das Dom-Capitul.

Also ist das Dom-Capitul das rechte Forum in diesem Gesuch wider die Erbin.

Wie unvorsichtig ist hier der Sprung vom letzten Satz zur Folge? — Hier ist nicht von einem Gesuch wider den Erblasser, sondern wider den Erben die Rede. Es ist also noch erst auszumachen, daß das Forum des Erblassers auch das Forum des Erben sey; und hier fehlt die juristische Wahrheit, wie vorhin erwiesen ist. Daß in den Vorderfällen viele Unwahrheiten liegen, ist demnach bey jenem Fehler im Schliessen für den Endzweck dieser Untersuchung nur eine Neben-Sache<sup>xx)</sup> Hierzu

<sup>vv)</sup> Mevius de Arrestis Cap. V: vorzüglich no. 92.

<sup>xx)</sup> Ob die im Stadt-Rentebuch versicherten Capitalien zu den Mobilibus gehören, ist eine sehr bestrittene Frage. Mevius ad Ius Lubec. Quaest. VI. no. 20. u. ff. Ebenderselbe in Decif. P. VII. Dec. 278. no. 2. Gail. in Observ. Pract. Lib. II. Obs. XI. no. 9. u. ff. Lauterbach Lib. I. Tit. 8. §. 17. no. 2. Titius in Iure privato Lib. I. Cap. 10. §. 33. Puffendorf Observ. Tom. III. Obs. 174. §. 8. u. ff.

Nach Vergleichung alles dessen, was die Gesetze und Rechtslehrer über die Beschaffenheit der Nominum, oder auf Handschrift ausstehenden Schuldforderungen, sagen, geht hierüber die rechtlichste Entscheidung unstreitig dahin, daß man schlechterdings weder das eine noch das andere behaupten, sondern dabey auf die vorkommenden Umstände achten müsse. Mevius will daher sogar aus ihnen eine besondere dritte Gattung machen, und seine Meinung verdiente wegen der sonst unvermeidlichen Verwirrungen allgemein in Rechten angenommen zu werden.

Nach den Verhältnissen nun, worin die in hiesigen Stadt-Rentebüchern versicherten Capitalien sich zu dem Begriff vom Beweglichen und Unbeweglichen befinden, rechnet man sie mit dem größten Recht zur Classe der Letztern. Man hat nichts von ihnen in Händen, wodurch sie von Hand in Hand übertragen werden könnten. Sie werden nur bey gänzlicher Tilgung durch Ausbezahlung des Geldes wieder beweglich, sonst ist der Verkauf derselben nicht anders anzusehen, als wie bey Grundstücken, ob er gleich nie öffentlich geschieht. Sogar haben sie auch dies mit den unbeweglichen Gütern gemein, daß sie nur durch öffentliche Verlassung übertragen werden. Eine Gewohnheit, welche nach deutschem Gebrauch nicht bey beweglichen Gü-



Hierzu kommt aber noch ein eben so wichtiger rechtlicher Grund wider die vermeinte Gerichtbarkeit E. Hochw. Dom-Capituls. Das unter den Nahmen der Götzens erlassene Gesuch war ein wahres Arrest-Gesuch. Nach der Natur der Sache mußte also E. Hochw. Dom-Capitul, Dessen Arme weder an die Person, noch an die Güter, der Erbin reichten, sich selbst gar nicht mit der Sache befassen. Denn der Richter sucht in Privatsachen den Arrest nicht nach, sondern die Parthey. Diese hätte also auf alle Fälle selbst dahin gewiesen werden müssen, wo sie nach der Natur der Sache allein nur ihre Absicht erreichen konnte. E. Hochw. Dom-Capitul war hier in keiner Rücksicht das Forum competentis Arresti:\*) da sogar in dem Fall, wann Dessen Gerichtbarkeit wider die Person der Impetratischen Erbin begründet war, doch die anderweitig gelegenen Güter von Ihm nicht bekümmert werden durften: indem Es außer Seinem Gerichtszwang keine Actus jurisdictionis ausüben kann, und das Forum Arresti sich ohne ein Arrestandum gar nicht denken läßt. Wenn der Arrest aber durch Requisition gesucht werden sollte, so war nicht der Requirirende, sondern der Requirirte, der Richter in Foro Arresti. Auch ein Concurus des Wördenhoffschen Nachlasses war nicht vorhanden, dessentwegen das Forum Concurfus bey dem Hochw. Dom-Capitul begründet worden wäre, und welches die übrigen Güter dahin gezogen hätte.

Die im Stadt Rentebuch auf den Nahmen des sel. Herrn Erblassers versicherten Capitalien waren, sogar ohne den Titel eines Vicarii immunis, demselben zugeschrieben, und dadurch um desto mehr von aller Verbindung mit E. Hochw. Capitul entfernt.

Wollte Dasselbe sich also auf irgend eine Weise in die Sache mischen, so konnte es nicht anders, als durch Fürsprache, geschehen, und dann hätte Es doch wol erst untersuchen müssen, ob diese auch unwürdig verwandt werden mögte.

Der kleine Umstand, daß auch selbst der competente Richter, ohne gerechte und dringende Ursache, keinen Arrest erkennen muß\*\*), der E. Hochw. Capitul

Gütern statt hat. Mevius ad Ius Lub. Lib. III. Tit. VI. Art. 1. 2. Ihre Vorrechte an dem versicherten Erbe gehen so weit, daß man sie fast für Theile des Grundstücks ansehen muß. Bey ermangelnder Bezahlung der Rente gehen die Hypothekarien unter Obrigkeitlicher Hülfe mit den Revenüen der Hypothek bis zu ihrer Befriedigung, als mit ihrem Eigenthume, um. — — Gründe genug, um sie eher zum Unbeweglichen, als zum Beweglichen, zu rechnen, sobald die Frage für sich beantwortet werden soll: wie dies im Vorliegenden allerdings der Fall ist.

Wenn übrigens in einer allgemeinen Gütertheilung Bewegliches und Unbewegliches einander gerade entgegengesetzt, oder in einem Befehle offenbar auf den gewöhnlichen Ausdruck des Immobilis gesehen werden wollte, so wären dies Rücksichten, die den gewöhnlichen und eigentlichen Sinn des Immobilis rechtfertigten. Hingegen, wo der Begriff des Beweglichen für sich in seiner eigentlichen Bedeutung genommen werden muß, können solche Capitalien aus vorbemeldeten Gründen unmöglich dazu gerechnet werden.

Der zwote Satz, daß Mobilia ad forum domicilii gehören, ist noch mehr einzuschränken.

Mevius Decif. 100. P. II. Böhmer Introd. in Ius Dig. Tit. de Rer. Divif. §. 14. no. 5. und andere, welche über Mobilia nach dem Rechte des Domicilii urtheilen, reden nur von den Successions-Rechten, nicht von der Competentia fori.

Böhmer in Iure ecclesiast. prorest. Lib. II. Tit. II. §. 59. leugnet den Satz, daß die Rechtshandel über Mobilia ausschließend ad forum domicilii gehören, auch in Rücksicht auf wirkliche Geistliche.

Von dem loco beneficii endlich, als dem foro domicilii Clerici, ist schon oben §. 13. das Nöthige erinnert.

\*) Gail de Arrestis passim. praec. Cap. VI. Mevius de Arrestis Cap. V.

\*\*) Mevius de Arrestis Cap. VI. no. 1. sqq. & no. 92.



Capitul wol nicht außer dem Andenken seyn konnte, macht es aber auch in diesem Falle, in welchem Dasselbe sogar bey einer Competenz keinen Arrest hätte gestatten können, sehr in die Augen fallend, daß nur eine unzeitige Eifersucht auf Gerichtbarkeit das juristische Auge ziemlich verdunkelte.

### §. 26.

Allein so sonderbar auch diese ersten Fälle bey einer genauern Untersuchung, sowohl nach den erwiesenen allgemeinen Grundsätzen der Statthaftigkeit des Gerichtsstandes, als in ihrer besondern Einrichtung, auffallen, so überwiegt doch die oben §. 4. erzählte **Verhandlung der Legatarien**, deren Nachlesung hier zu wiederholen ist, alles Vorhergehende.

Das **Gesuch an sich** verdient hier keine nähere Beleuchtung. So unverschämt nackt, als es da steht, wird jeder Richter es zu einer unverzüglichen Bekleidung von sich weisen (§. 4. Not. <sup>c</sup>). Allein sowohl die Begründung der Dom-Gerichtbarkeit, als die Art des Verfahrens, gehören zwar nicht unter die schwer zu entscheidenden, aber doch unter die, bey angesehenen Gerichtsstühlen, äußerst seltenen Fälle.

Bey dieser vermeinten Klage *ex testamento* — und das war hier der Fall, in welchem auf Legata angetragen, und sogar das Testament der Schrift beygelegt wurde — kommt kein einziger Umstand hinzu, welcher die oben §. 6. u. ff. ausgeführten allgemeinen Grundsätze weniger anwendbar machen, und die Gerichtbarkeit des Dom-Capituls aufs neue begründen könnte.

3. Auf die Sache der angebl. Legatarien.

Dabey ist zu untersuchen:  
a. Die Competenz des Dom-Capituls.

Der besondere Umstand selbst aber, daß hier aus einem Testament geklagt wird, verändert die Sache nicht zum Vortheil des Dom-Capituls. Denn über die Gültigkeit eines Testaments wird zwar nach den Gesetzen des Ortes geurtheilt, an welchem dasselbe aufgerichtet ist, so wie ein Contract die Rechte des Orts anerkennen muß, wo er geschlossen wurde<sup>a)</sup>. Daraus folgt aber nicht, daß auch in allen Klagen aus einem Testamente der Ort der Errichtung des Testaments der Gerichtsstand des Erben sey. (§. 16.) Und wenn dies wäre, so würde doch das Dom-Capitul nicht in Betrachtung kommen, weil das Testament zu Bahrenfeld, einem Dorfe im Pinnebergischen Amte, errichtet, bey dem Amte selbst gerichtlich niedergelegt, und zu seiner Zeit daselbst gehörig publicirt war. — Das Dom-Capitul war auch zu der Zeit dieser Publication noch so sehr von einer Jurisdiction-Anmaassung entfernt, daß es nicht einmal die wiederholte Publication des Testaments verlangte, welche sonst wol einige in dem Gerichtsstand des Erben erfordern. —

Vielmehr entscheidet eben dies, daß die Klage aus dem Testamente wider den Erben angestellt wurde, die Sache gerade wider das Dom-Capitul. Diese Klage entspringt aus der eigenen Verpflichtung des Erben, welche durch die Antretung der Erbschaft befestigt wird. Sie ist daher nach notorischen Rechten persöhnlich,<sup>b)</sup> und geht demnach wider die Persohn des Erben.<sup>c)</sup> Wider die Persohn des Testators sie richten, oder daher nur eine

<sup>a)</sup> Gail Observ. Pract. Lib. II. Obf. 123.

<sup>b)</sup> Böhmer de Actionibus Sect. II. Cap. III. §. 69. Gail Observ. Pract. Lib. II. Obferv. 124 in fine "Actio personalis semper cohaeret ossibus personae." Die oben §. 7. angeführte l. 19. D. de iudiciis handelt nicht von einer Klage *ex testamento*: anderer aus der dort angeführten richtigen Erklärung herzuleitenden Gründe wider eine anderweitige Anwendung dieses Gesetzes für die Dom-Capituls Jurisdiction zu geschweigen. Und wenn auch selbst *ex rei vindicatione* hätte geklagt werden wollen, so hätte doch dies nicht vor dem Dom-Capitul geschehen können, weil unter dessen Gerichtbarkeit kein Hefler des Nachlasses liegt.

<sup>c)</sup> Io. Christoph Koch in diss. de foro heredis. §. 23.



eine Stütze zur Begründung des Gerichtsstandes des Erben herleiten wollen, wäre wol die höchste juristische Thorheit. Denn bey dessen Leben giebt es keine Klage *ex testamento*, und nach dessen Tode macht eben das Aufhören seiner irdischen Existenz, daß die Klage wider den Erben möglich wird.

So lange also kein neues allgemeines Gesetzbuch unter andern Grundsätzen publicirt wird, kann auch Ein Hochwürdiges Capitul Seine Gerichtbarkeit in diesem Fall so wenig, als in den vorhergehenden, behaupten, und wird der Frau Erbin die *Exceptionem fori* so wenig mit Gewalt entreißen, als Es Ihr durch rechtliche Gründe dieselbe absprechen durfte.

## §. 27.

b. Das da:  
bey von allen  
Theilnehmern  
den beobachte-  
te Verhalten.

Nur von der Art des Verfahrens in dieser Sache noch ein paar Worte! — Ein Hochwürdiges Dom-Capitul ließ das Gesuch subsidialiter insinui- ren, — freylich, weil nach der Gewohnheit auch das unvernünftigste Gesuch dem Beklagten mitgetheilt wird — und es einem Gericht, welches eine absolute Gerichtbarkeit über jeden behauptet, über dem es ihm beliebt, sehr willkommen seyn muß, eine neue Gelegenheit zum Ansachen eines bereits über einen Jurisdictionis-Streit erlöschenden Feuers zu erhalten<sup>d)</sup>. —

1) Anbrin-  
gung der Ex-  
ceptionis fori.

Die Frau Erbin, als vermeinte Imploratin, stellte am 28sten Jan. d. J. Ihre *Exceptionem fori* bey Ihrer Obrigkeit, E. Hochweisen Rath der Stadt, gebührend vor, und bat, dieselbe nebst den subsidialiter insinuatibus an E. Hochwürdiges Capitul gelangen zu lassen, auch Dasselbe zu ersuchen, allenfalls die Imploranten an Ihr rechtliches Forum zu verweisen —

War dies unrecht? — die Gesetze halten den nicht einmal für ungehorsamlich, der gar nicht die Befehle eines unstatthafter Richters achtet,<sup>e)</sup> weil seine Erkenntnisse unheilbar nichtig sind<sup>f)</sup>. Wie vielweniger kann es demnach widerrechtlich seyn, durch seine eigene Obrigkeit die *exceptionem fori* antragen zu lassen? Diese Ausrede gelangte durch eben den Weg zurück, durch welchen die Insinuation geschehen war: und dies war desto schicklicher, weil die eingesandten Acten-Stücke zugleich mit wieder zurück mußten, und die vermeinte Frau Imploratin allen Anschein einer Einlassung durchaus vermeiden wollte.

Wann einige Rechtslehrer behaupten, daß die *Exceptio fori* vor dem citirenden Richter angebracht werden müsse<sup>g)</sup>, so setzen sie dabey voraus, daß durch

d) Sonderbar ist es, daß man von Seiten Rev. Capit. bey allem Feuer, womit die Sache betrieben ist, nicht einmal in den Decreten dem sel. Herrn Erblasser den, zwar eben nicht gebräuchlichen, aber doch in dieser Sache hauptsächlich in Betrachtung kommenden, Titel eines *Vicarii immunis* beylegt. —

e) l. 53. §. 3. D. de re iudicata. “Contumaces non videntur, nisi qui cum obedire deberent, non obsequuntur: id est, qui ad iurisdictionem eius, cui negant obsequi, pertinent.”

Voetius in Commentario ad Pand. Tit. de iudiciis no. 65. behauptet, daß nur in dem Fall eines besondern persönlichen Privilegii, wodurch der Vorgeladene von dem vorladenden, sonst competenten, Richter erimirt würde, es die Sache des Erstern sey, das Ansehen des Gerichts durch Ausbleiben und Borenthalten einer gebührenden Anzeige von seinem Privilegio nicht zu verachten; wenn aber, nach der Beschaffenheit oder Größe der eingeklagten Sache, die Gerichtbarkeit unstreitig nicht begründet sey, so könne der Beklagte ungestraft wegbleiben. Er redet demnach übrigens offenbar nur von dem Falle, in welchem der Beklagte mit dem Kläger unter einer Landeshoheit, obgleich nicht unter einerley Untergericht, steht. Wie viel mehr muß aber daher dies alles gelten, wenn der Beklagte sogar ein ganz Fremder ist? Claproth's Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß Th. 1. Abth. 2. §. 186.

f) Claproth l. c. Th. 1. Abth. 1. §. 31. & not. b.

g) Mevius in Decif. P. IV. D. 327. behauptet dies mit Unterstützung solcher Gesetze, welche eigentlich nur von der Unstatthaftigkeit eines Richters der untern Instanz einer Provinz



das Gegentheil dessen Gerichtbarkeit verachtet, und die Exceptio fori demselben gar nicht zur eigenen Entscheidung vorgetragen sey. Beydes war hier der Fall nicht. Die Frau Erbin würde in keiner, vielweniger in einer so leicht zu entscheidenden, Sache, wie diese vermeinte Forderung der Bauren war, die Widerrechtlichkeit der Erkenntnisse E. Hochw. Capituls fürchten, oder Dasselbe zu deren Abgebung nicht einsichtsvoll genug achten. Wie könnte sie auch nur auf den Einfall bey einem Collegio kommen, welches größtentheils aus graduirten Rechtsgelehrten besteht? Aber Sie versagte auch den Antrag dieser Ausrede und die Erkenntniß darüber Einem Hochw. Capitul so wenig, daß Sie vielmehr um die erstere sowohl, als um die letztere, nahmentlich ersuchte. War es denn nicht ehrwürdiger, daß Ein Hochweiser Rath geziemend angegangen wurde, sich zu bemühen, den Antrag der Except. fori zu machen, und die Bitte um Verweisung der Sache an den gehörigen Gerichtsstand der Frau Erbin zu unterstützen, als wenn Sie alles selbst vor Einem Hochw. Capitul bestellte? — wozu sie sehr gerne erbötig gewesen wäre, wenn man damit zu dienen geglaubt hätte. — Ihre eigene Obrigkeit konnte Sie aber, bey dem geringsten Gefühl von Patriotismus, durchaus nicht vorbegehen. Denn Dieselbe hatte mit Ihr vom Anfange an die Unstatthaftigkeit der Gerichtbarkeit E. Hochw. Capituls über Sie in dieser Erbschafts-Sache aufs nachdrücklichste behauptet. Deren Interesse erforderte es also noch vielmehr, als der Vortheil der Frau Erbin, die exceptionem fori wider einen etwa abgezwecten Eingriff in Ihre Gerichtbarkeit zu behaupten. Von Seiten der Frau Erbin hier ein doppeltes Verfahren einzugehen, und noch besonders bey E. Hochw. Capitul selbst einzukommen, hätte nothwendig viele Verwirrung anrichten müssen, wenn nicht jeder Schritt von Seiten E. Hochw. Raths mit dem der Frau Erbin zugleich geschehen wäre. Dies letztere ließ sich aber ohne Vereinigung der gemeinschaftlichen Absicht, und der dahin zielenden Verhandlungen nicht gedenken. Was konnte also rechtlicher seyn, als das Benehmen der Letzteren? —

### §. 28.

Von dieser Zeit an blieb die Frau Erbin ganz aus einer fernern rechtlichen Wissenschaft des Verlaufs der Sache bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Edictalien. Weder E. Hochweiser Rath, noch E. Hochw. Dom-Capitul, ließen das geringste an Sie gelangen. — E. Hochw. Capitul ließ sich auch in Seinen Verhandlungen mit E. Hochw. Rath nicht vermerken, daß etwas an die Frau Erbin, als vermeintliche Imploratin, gelangen sollte, und beschwerte sich nicht einmal über Unregelmäßigkeit des Verfahrens Derselben in Betracht der Art der Anbringung Ihrer Except. fori. Um desto weniger hatte also E. Hochw. Rath eine Veranlassung, von selbst auf die Zuziehung Derselben zu fallen.

2) Die nachher unterbliebene Mittheilung der fernern Verhandlung an die Imploratin.

### §. 29.

Indessen ward unter der Zeit von Seiten E. Hochw. Raths am 13 Febr. dieses Jahrs das Gesuch der Frau Erbin E. Hochw. Capitul angetragen. — Wäre dies nicht ganz in der von der Frau Erbin nachgesuchten Form geschehen, so hätte es Ihr desto weniger zu Schulden kommen können, weil Sie auch von dieser collegialischen Verhandlung keine Wissenschaft hatte, noch erhielt.

3. Antrag der Except. fori vom Rath

Rev.

Provinz, oder mehrerer, dennoch unter römischer Vorherrschaft stehender, Gerichtsprengel, aber nicht von den ganz fremden Gerichtbarkeiten Unterworfenen, reden. Man kann also seine Meinung so wenig für schlechterdings erwiesen, als für wirklich anwendbar auf den gegenwärtigen Fall halten, zumal in Vergleichung mit der oben angeführten l. 53. D. de re iud.



4) Antwort  
des Dom-Capituls.

Rev. Capitulum erwiderte hierauf am 21sten desselben Monats:

1. "Dieselbe sey als Testaments-Erbin des unter dem Dom-Foro verstorbenen Vic. Immunis, Hr. Dr. Wördenhoff, belangt. —

Unter einem Foro verstorben, soll hier heissen, zur Zeit des Todes für seine Person dem Foro unterworfen gewesen seyn; sonst war der Ort, wo die Seele den Leib verließ, unter der Stadt Gerichtbarkeit. — Was folgt also aus jenem? — Gar nichts. (§. 6. = 18.)

2. "Dieselbe habe qua talis der Stadtgerichtlichen Berufung Wördenhoff'scher Gläubiger in selbst eigener Bittschrift entsagt. —

Eigentlicher

"angezeigt, daß solches geschehen sey.,

Aber man nehme es, wie man will, so folgt aus der Entsagung einer einzigen gerichtlichen Handlung des Proclams nicht die Unterwerfung unter einem andern Foro in allen Fällen.

M. s. hiervon oben §. 21.

Und wenn diese Entsagung an sich ihre Richtigkeit gehabt hätte, so betraf sie selbst nach der Erklärung Rev. Cap. nur die Berufung Wördenhoff'scher Gläubiger. Legatarien, welche mit der Person des Erben allein zu thun haben, hätten also nicht einmal darauf sich stützen können, weil sie nicht Gläubiger des Erblassers, sondern des Erben sind.

3. "Und durch das darauf abgegebene rechtskräftige Decretum Capitulare vom 14ten April a. pr. sey diese ihre Entsagung des Stadt Fori nicht anders, als unter dem Bedinge, angenommen worden, daß in allen etwa entstehenden, die Erbschafts-Sache quaest. betreffenden, Vorfällen rechtlich verfahren werden solle.,

M. s. hiervon oben §. 21.

"von Rev. Capit. versteht sich, im Gegensatz, weil kein Richter einem fremden Gerichte ein rechtliches Verfahren auflegen möge.,

— Mag E. Hochw. Capitul es immerhin so verstanden haben, und mag es sich immer so verstehen, so bestätigt sich eben dadurch die diesseits oben §. 21. gegebene Erklärung, daß der Anhang des Decreti allenfalls eine gewogene Versicherung des Richters über eine gute Justizpflege seyn könne. Aber, daß nichts weiter daraus folge, ist schon ebendasselbst gezeigt.

4. "Deswegen werde dieselbe in obgedachter rechtshängigen Sache edictaliter citirt werden, wenn der angefangene ordentliche modus procedendi nicht fortgesetzt werden könne.,

Warum diese Drohung? — Wer wollte den ordentlichen modum procedendi hindern? — Die Exceptio fori war von der vermeinten Frau Implorantin eingewandt. E. Hochw. Capitul hätte also den Imploranten Vernehmung in replicis dilatoriis darauf zuerkennen, die Jurisdiction-Streitigkeit mit E. Hochweisen Rath zu gleicher Zeit für sich ausführen, und hiernächst die replicas Implorantium Parti adversae ad duplicandum wieder subsidialiter insinuiren müssen. (§. 22.) Dann hätte es den ordentlichen modum procedendi beygehalten, und kein Mensch hätte sich dem widersezt. — Warum sollte die Frau Implorantin edictaliter citirt werden? — Man wußte Ihren Aufenthalt! Man war schon durch Subsidial-Citation an Sie gelangt! — Sie war unter Begleitung Ihrer Obrigkeit mit der exceptione fori comparirt! — Man mußte also bloß da Gewalt gebrauchen wollen, wo es an der Unterstützung rechtlicher Gründe fehlte.

§. 30.

5) Angebl.  
Contumacial-  
Decret.

Nun soll am 7ten März auf Ansuchen der angeblichen Implorantischen Legatarien — wie sich doch alles so schön zu einander paßt! — ein

ein



ein Contumacial-Decret abgegeben, dessen verlangte Subsidual-Insinuation aber von dem S. T. Herrn Praetore aus dem Grunde abgelehnt seyn, weil die Sache erkundigtermaassen so weit noch nicht wäre.

Dies Decret selbst ist der Frau Erbin nun freylich nicht zu Gesicht gekommen — aber auf alle Fälle hatte der S. T. Herr Prätor Recht, die Insinuation eines Contumacial-Decrets zu verweigern. Denn die *Exceptio Fori* war bereits eingewandt; und entweder wollte E. Hochw. Capitul die wirklich bereits eingewandte *Except. fori*, ohne Mittheilung an die Imploranten, verwerfen; und dazu war es so weit noch nicht, indem zwischen Ihm und E. Hochw. Rath die Verhandlungen darüber noch gewechselt wurden: oder Es wollte auch die Gegenparthey darüber hören; und dann musste an dieselbe ein Decretum zur replicirenden Vernehmung über die Exception abgegeben werden. In beyden Fällen war also keine Contumaz der Frau Imploratin möglich, und daher ein darauf gerichtetes Decret für die Obrigkeit, welche selbst an der Sache wider alles tumultuarische Verfahren des unstatthafter Richters Antheil nehmen musste, ganz uninsinuabel.

### §. 31.

Die Antwort E. Hochweisen Rath's auf die gedachte Aeußerung eines Hochwürdigem Capituls vom 21sten Febr. erfolgte am 13ten März. Am 18ten d. M. aber langte ein Rescript der Höchstpr. reisslichen Königl. Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden an, aus dessen Inhalte jedoch, der ganz mit dem Extr. Prot. E. Hochw. Capituls übereinstimmte, erhelle, daß die eben gedachte sehr gründliche Beantwortung dieses Extractus Prot. Rev. Capit. von Seiten E. Hochw. Rath's sub d. 13 Martii, bey Abgang des Rescripts, der Höchstpr. Königl. Regierung noch nicht mitgetheilet worden war. Demohngeachtet aber hätte der Schluß dieses Rescripts, weder rechtlicher noch billiger Weise, so lauten mögen:

„Können wir nicht umhin, Rev. Capitulo aufzugeben, mit der **Edictal Citation** ad excipiendum wider die Wittve weiland Synod. Amsinck zu verfahren, woferne dieselbige nicht annoch binnen 3 Wochen auf das desfalls ihr zugegangene Decretum bey Rev. Capit. sich vernehmen lässt: wobey wir zugleich an die Herren gesinnen, die Vorkehrung zu machen, daß von den in dortigen Stadt- und Landbüchern auf des weil. Vic. immunis Dr. Wördenhoff Rahmen belegten Capitalien, als zum **Mobilier-Nachlaß** gehörig<sup>h)</sup>, nichts ad Instantiam oftgedachter Wittve Amsinck, als **anmaasslichen Erbin des Mobilier-Nachlasses**, um- und weggeschrieben werde, bis dieselbe nicht a Rev. Capitulo dazu per Decretum rechtlich bemächtigt worden:

Von der Unschicklichkeit der Edictal-Citation überhaupt soll hiernächst noch etwas gesagt werden (§. 33.) — Der ganz willkührliche Termin von 3 Wochen aber konnte für die Fr. Imploratin keine rechtliche Kraft haben, weil Sie davon nichts wußte, das Rescript der Höchstpr. Regierung nicht an Sie gerichtet war, und es auch ohnedem diesem Collegio nicht zukam, in Proceß-Sachen Termine zu setzen. Gegen E. Hochw. Rath war eine solche drohende Terminsetzung übereilt. Denn zween angesehenen Collegia ganz unterschiedener Länder haben, nach der heutigen Art aufgeklärter Zeiten, wohl eher eine Ausgleichung durch Gründe, als vor erledigtem Schriftwechsel dergleichen Drohungen zu erwarten. — Aber noch sonderbarer ist es, der Frau Imploratin einen Termin zur Vernehmung

<sup>h)</sup> Dies ist so ausgemacht nicht. M. s. oben §. 25. Not. \*\*)



nehmung setzen zu wollen, da Diese schon längst unter der Praesentation Ihrer Obrigkeit sich hatte vernehmen lassen.

Das Zwischenspiel der angesonnenen Vorkehrung, welches in der That einen Arrest enthielt, macht eine auffallende Miene. — Aus welchem Grunde sollte diese gemacht werden? — Es war schon unschicklich, gar keinen Grund zu nennen. — Auf Ansuchen irgend einiger Interessenten? — davon weiß man nichts, und sagt auch das Rescript kein Wort. Ohnehin läßt sich auch nach der Lage der Sache kein rechtlicher Grund von etwanigen Gläubigern dazu erfinden. — Etwa der Gdtiens wegen? — Diese hat oben §. 24. u. f. ihre Abfertigung erhalten. — Vielleicht zur Begründung oder Erhaltung der Gerichtbarkeit E. Hochw. Dom-Capituls? — Wenn dies die Meinung seyn sollte, so liegt dabey der Satz zum Grunde, daß die Mobilia ad *forum domicilii defuncti* gehören, der an sich falsch ist, und hier um so weniger eine Anwendung leidet, weil das eigentliche *domicilium* des verstorbenen Herrn Dr. Wördenhoff in Hamburgischen war<sup>i)</sup>. Und gesetzt, E. Hochw. Dom-Capitul hätte aus irgend einem Grunde eine Gerichtbarkeit über die Frau Erbin behaupten wollen, wozu sollte dieser Arrest dienen? Muß dann ein Erbe jedesmal von seinem Richter eine Erlaubniß zur Erhebung des Mobilien-Nachlasses haben? Oder war hier irgend ein vernünftiger und rechtlicher Grund zu einem Arrest? (§. 25.) — Sollte in dem Ausdruck *anmaaßliche* Erbin etwas liegen, so war es eine Idee ohne allen Grund: denn die Frau Synd. Amfinck war längst von Richtern und Prätendenten als unstreitige Erbin des Hr. Dr. Wördenhoff anerkannt; und auch nicht Einer machte nur Miene, dies zu bezweifeln. —

### §. 32.

7. Antwort des Rathes an die Regierung. Also wieder zur Sache. — Auf dieses Rescript der Höchstpreisllichen Königl. Regierung verzögerte sich die Antwort E. Hochweisen Rathes bis zum 11ten Juny — Die Sache erforderte eine gründliche Behandlung — Die letztere Vorstellung Ampliff. Senatus über dieselbe war ersichtlich bey Abgang des letztern Rescripts noch nicht der Höchstpreisllichen Regierung mitgetheilt, wenigstens noch nicht dabey in Erwägung gezogen. Und wenn dies geschah, so konnte mit guter Ueberlegung der vorgehaltenen Grundsätze nichts widriges oder tumultuarisches vorgenommen, und daher dergleichen vernünftigerweise auch nicht vermuthet werden. — Uebrigens war kein wirkliches fatale zur Antwort denkbar (§. 31.): und kein Collegium kann von einem andern eine übereilte Beförderung verlangen oder erwarten. — Kurz! die Verzögerung war auf jeden Fall nicht die Schuld der Frau Erbin, und am 11ten Juny gieng die Antwort E. Hochw. Rathes nach Stade ab.

### §. 33.

8. Das Erkenntniß der Edictalien überhaupt. Allein am 14ten Juny war die Thüre der Dom Kirche bereits mit der §. 4. bemerkten Edictal-Citation geziert<sup>k)</sup>.

Dies Verfahren mit der Edictal-Citation ist nach der Lage der Sache unstreitig so unhöflich, als widerrechtlich.

Eine Edictal-Citation ist bekanntlich nur ein Nothmittel, welches etwas Beleidigendes mit sich führt, und daher von einem billigen Richter nur mit äußerster Schonung angewandt wird<sup>l)</sup>. Zu einem beleidigenden Verfahren aber

<sup>i)</sup> M. s. oben §. 13. und §. 25. Not. \*\*)

<sup>k)</sup> Welche auch in dem Altonaer Merkur No. 96. eingerückt ist.

<sup>l)</sup> Gailii Observ. Pract. Lib. I. Obs. 56. Ludovici Einleitung in den Civil-Process Cap. 10. §. 3. Puffendorffii Observ. Juris T. III. Observ. 86. Leyseri Medit. ad Pand. Spec. XXXII. Med. 5.



aber hatte die Frau Imploratin nicht die allergeringste Ursache gegeben (§. 27.) Ein Hochw. Capitul hätte also, wenn es mit den, bey angesehenen Collegiis gewöhnlichen, Anstand verfahren wollte, auch selbst bey einem vermeintlich irrigen Benehmen Amplissimi Senatus, offenbar solche Wege einschlagen müssen, wodurch die Frau Imploratin nicht hätte unschuldigerweise gekränkt werden können.

Eine Edictal-Citation findet eigentlich nur in den Fällen statt, in welchen der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, ungewiß oder unsicher ist<sup>m)</sup>. Dennoch aber kann sie auch mit Recht alsdann angewandt werden, wann die Parthey, oder die Obrigkeit, unter welcher dieselbe wohnt, die Subsidual-Citation gänzlich hindern, oder verweigern<sup>n)</sup>. Andere etwanige besondere Fälle gehören hierher nicht.

Nun war unstreitig das Domicilium der Frau Imploratin so bekannt und unverrückt, als der Zugang zu demselben, ohne einen zufälligen Unglücks-Fall, unverbesserlich sicher. — Allein wie stand es mit der Hinderung und Verweigerung der Subsidual-Citation?

Die Imploration mit dem Decreto Rev. Capit. vom 17ten Jan. war ohne die geringste Einwendung richtig subsidialiter insinuiert. (§. 4.) Die Frau Imploratin wandte durch einen selbst ehrenvollen Weg, und also ohne den Rechten und Ansehen Rev. Capituli zu nahe zu treten, (§. 27.) die Exceptionem fori ein, — und über diese kam es zwischen E. Hochweisen Rath und E. Hochwürdigen Capitul zu einer Jurisdictionis-Streitigkeit.

Noch ehe diese ausgemacht war, — wie dann darüber noch fortgesetzt schriftliche Verhandlungen gewechselt wurden, — soll Rev. Capit. ein Contumacial-Decret haben insinuiren lassen wollen, (§. 30.) — Dies soll von dem Herrn Prätor verweigert seyn. — Aber was für ein sonderbares Ansinnen, während der Jurisdictionis-Streitigkeiten solche gerichtliche Handlungen von dem gegentheiligen Richter zu verlangen, wodurch er das aufhebt, was er schriftlich standhaft behauptet? — Auch die oben (§. 30.) gedachte Unschicklichkeit eines Contumacial-Decrets überhaupt abgerechnet, war es noch gar nicht Zeit zu einer fernern Insinuation; denn der Streit über die Jurisdiction war noch nicht beendigt, noch nicht einmal von Seiten E. Hochw. Dom-Capituls sorgfältig behandelt.

Der angeblichen Weigerung war eine Ursache, und zwar die unwiderlegliche eben angeführte der Unzeit, hinzugefügt. Die Subsidual-Insinuation war also keinesweges gänzlich abgeschlagen, sondern, selbst mit ausdrücklichen Worten, nur zu der Zeit, wo sie ganz unzeitig verlangt wurde. Man mußte bey E. Hochw. Dom-Capitul die Ursache gelten lassen, und doch wollte man die Wirkung nicht billigen?

Die Weigerung soll ohnedem erst nach dem 7ten März erfolgt seyn. (§. 30.) Und die Drohung der Edictal-Citation war in dem Extr. Protoc. Rev. Capit. vom 21sten Febr. enthalten. (§. 29.) — Jene war also nicht einmal die wahre Ursache; denn schon vorher war der Entschluß gefaßt. Man konnte also gleich Anfangs keine andere Absicht haben, als durch Drohen eine Unterwerfung zu erzwingen.

Die Weigerung der Subsidual-Insinuation ist von dem Herrn Prätor geschehen, — also von dem Richter der ersten Instanz. Von ihm stand der Weg zu höhern Instanzen bis zu den Reichsgerichten offen. — Dies war unstreitig der höchlichste Weg; aber freylich für E. Hochwürdiges Capitul der einmal gewählten Absicht gewiß nicht entsprechendste:

Indessent

<sup>m)</sup> Ludovici am angeführten Orte.

<sup>n)</sup> Gail. l. c. no. I.



Indessen stand es Demselben um so weniger gut, so ganz unzeitig, und folglich höchst widerrechtlich, zu einem exorbitanten Mittel wider die Frau Imploratin zu schreiten, da seit Ihrem Antrage der *exceptionis fori* das Verfahren bloß zwischen den Collegiis, ohne Ihre geringste Theilnehmung, und sogar ohne eine rechtsverbindliche Mittheilung einer Nachricht von demselben, geblieben war. (§. 28.)

Von keiner Seite kann also das Verfahren mit der *Edictal-Citation* gerechtfertigt werden.

## §. 34.

Insonderheit  
a) die Gründe  
des darin ent-  
haltenen Dec-  
rets.

Die Gründe des in derselben enthaltenen Decrets sind überdem offen-  
bar falsch:

1. "Die Frau Imploratin habe dem ihr Exceptionen auslegenden Decrete vom 17ten Jan. nicht gelebet, —

Ohngeachtet Sie nicht dazu gezwungen war, (§. 27. & Not. <sup>e f</sup>) so hatte Sie doch demselben, durch rechtliche Einwendung Ihrer *Exceptionis fori*, (§. 27.) hinlänglich gelebt.

2. "vielmehr ihrer Supplicando eingegangenen Verpflichtung gerade zuwider —"

Hier lese man §. 21. nach. — Aber welchen Nahmen verdient das Herausnehmen der Freyheit, das oben nach der Wahrheit dargestellte Supplicatum ein Eingehen einer Verpflichtung, oder, welches einerley ist, einen förmlichen Vertrag, zu nennen? —

3. Ihre vermeintliche *exceptionem fori* bey E. Hochw. Rath dieser Stadt einzubringen —"

Auch dies ist falsch. Denn die Frau Imploratin hat zufolge Ihres Supplicati ad Ampliff. Senat. vom 28sten Jan. d. J. Einen Hochweisen Rath ersucht, Ihre *Except. fori* an E. Hochw. Dom-Capitul zurück gelangen zu lassen. Folglich ist dieselbe durch E. Hochw. Rath bey Rev. Capit., und keinesweges geradezu und allein bey Erstem, eingebracht. (§. 27.)

4. "und, hierdurch die bisher gewöhnliche *Insinuation* des ihr in termino noviter praefixo Exceptionen sub poena contumaciae anbefehlenden Decrets vom 7ten März dieses Jahrs zu verhindern, sich nicht entstehen, —"

Wie man doch, — wer mag wissen, aus was für Ursache, — die *Wordersage* eines Schlusses vernachlässigt! Wie folgt dies aus der Einbringung bey Einem Hochw. Rath? — und wie konnte die Schuld an der Frau Imploratin liegen, da Sie Ihre *Exceptionem fori* eigentlich und absichtlich ad Rev. Capit. eingebracht, nie auch nur die Miene zu einer Hinderung gemacht hatte? — zu geschweigen, daß überhaupt keine wahre, noch weniger einjünabhelfliche, Hinderung vorhanden war. (§. 27.)

## §. 35.

b) Die Wir-  
kung dessel-  
ben.

Das auf diesem vierfachen seichten Grunde gestellte Schreckbild darf man also nur hingestreckt liegen lassen. Nie kann es aufgestellt werden, und kann also auch nie eine schädliche Wirkung hervorbringen. Die *Contumaz* ist nicht da, (§. 30.): also können auch keine verzügliche oder verzögerliche Einreden in *contumaciam* für verlustig erklärt werden. Zum Gerichts-Gehorsam ist die Frau Imploratin E. Hochw. Capitul in keiner Absicht verpflichtet: also trifft Sie auch keine Drohung im Fall des Ungehorsams. Und was die Kosten alles sonderbaren Verfahrens anbetrifft, so fallen diese dem zur Last, der sie unnützerweise gemacht hat. Auch den ungerechtesten Richter würde übrigens die Frau Imploratin, unter dem Schutze Ihrer Obrigkeit, und bey dem Mangel der *Execution*, nicht fürchten dürfen.



## §. 36.

Hätte nun, nach diesem unrechtmäßigen Edictal-Verfahren, Ein Hochwü. <sup>9. Anzeige der</sup> Capitul wieder auf den rechten Weg einlenken wollen, so fand es auch dazu <sup>Imploratin</sup> Gelegenheit. Denn am 14ten Juny war die Edictal-Citation angehängt, <sup>beym Doms</sup> und am 17ten d. M. war bereits eine unpräjudicirliche Anzeige abseiten der <sup>Capitul.</sup> Frau Imploratin, mit der Bitte, bis zur rechtlichen Entscheidung der Sache, (die Exceptionem fori betreffend), mit fernerm Verfahren inne zuhalten, ad Rev. Capitulum übergeben. In derselben gründete Sie sich hauptsächlich darauf, daß, seit der ad Ampl. Senatam von Ihr geschenehen Meldung Ihrer Except. fori, durchaus nichts an Sie gelangt sey, welches doch hätte geschehen müssen, wenn Ihr aus jener Meldung ein Nachtheil erwachsen sollte. Denn erkannte Rev. Capit. die Art des Verfahrens der Frau Imploratin nicht für rechtlich, so mußte Es dies unstreitig auf die eine oder die andere Art äussern, da Es die Nachricht davon auf eine förmliche Weise, sogar durch die Obrigkeit der Frau Imploratin, erhielt. Wäre dies geschehen, so hätte alsdann die Frau Imploratin entweder den Ihr aufgedrungenen Irrthum einsehen, oder sich in Ihrer Behauptung gebührend schützen müssen. Allein Rev. Capit. schwieg ganz von der Art des Verfahrens Derselben, sogar auch in Seinem Extr. Prot. ad Amplif. Senat. vom 21sten Febr., (S. 28.): und um desto weniger hatte also auch E. Hochweiser Rath einige Veranlassung, Dieselbe selbst, zur Wahrnehmung Ihrer Gerechtsame wider das Anmuthen Rev. Capit., herbeizurufen oder aufzufordern.

Um desto eher aber hätte E. Hochw. Dom: Capitul izt auf diesen Umstand merken, der Frau Imploratin irgend einen nachrichtlichen Bescheid über Ihre except. fori geben, Dieselbe in integrum restituiren, und auf diese Weise das Verfahren über die except. fori wieder in seinen rechtlichen Gang bringen müssen.

## §. 37.

Allein Es blieb bey Seinem einmal erwählten Gange, und gab vielmehr am 20sten Juny das oben §. 4. eingerückte Decret ab. Außer dem, was dieses <sup>10. Das daru</sup> von der, oben (§. 27.) bereits widerlegten, irrigen Aeußerung über die Art der <sup>auf erfolgte</sup> Anbringung der Except. fori enthält, und welches daher hier nicht wiederholt <sup>Decretum;</sup> werden darf, ist der darin angeführte Entscheidungs-Grund:

“daß die Frau Imploratin noch izo die Partition des ihr Kund-  
gemachten —

fcil. per Edictales — denn eine andere Art der Kundmachung ist Derselben wenigstens nicht bekannt geworden:

“— Decreti vom 6ten Juny d. J., wobey ihr noch immer die Exceptio  
“fori caeteris paribus frey geblieben, so wenig versprochen als  
“geleistet,,

ganz unerklärlich.

Denn das Gesuch der Frau Imploratin ging auf einstweilige Sistrung des Verfahrens; und gründete sich auf dem Rückstande einer noch erforderlichen rechtsgehörigen Entscheidung über die Competenz des Gerichtsstandes. — Wie konnte Sie dann die Partition des Decrets versprechen, welches Ihr alle verzögerliche Einreden, wozu doch die Exceptio fori mit gehört, absprach? — Aber, was will das sagen, daß Ihr bey eben diesem Decret noch die Exceptio fori frey geblieben; wozu Ihr doch durch die Verbannung der verzögerlichen Einreden ausdrücklich die Freyheit genommen war? — Der Zusatz caeteris paribus macht die Sache vollends so dunkel, daß ohne einen Commentar kein Licht darauf fallen kann.



und das fort: Gesezt nun auch, E. Hochw. Capitul wollte Sein Decretum vom 6ten Juny  
 gesezte Ber: schützen: was sollte dann der Lauf der Edictalien? Was sollte die fort dau-  
 fahren. rende Anhängung derselben? — Die Absicht der Edictalien ist doch wol keine  
 andere, als die einer jeden Citation? So bald diese an den Borgeladenen  
 gelangt ist, stellt der Richter sich zufrieden. Und ihre Wiederholung würde  
 sogar ins Lächerliche fallen, wenn derselbe bereits erschienen wäre. —

Nach der am 17ten Juny ad Rev. Capitulum geschenehen Anzeige von  
 Seiten der Frau Imploratin bedarf es also hier wol keiner nähern Anwendung  
 solcher notorischen Proceß: Kenntnisse.

## §. 38.

II. Appella:  
 tion der Im:  
 ploratin.

Was kann dann Ein Hochwürdiges Capitul zu dem von §. 26 — 34.  
 auseinandergesezten exorbitanten Verfahren bewogen haben? — Doch diese  
 Frage gehört hierher nicht, und sie steht allenfalls zur Untersuchung einer höhern  
 Instanz. — Allein was kann begründeter seyn, als die dagegen von der Frau Im-  
 ploratin an Eine Höchstpreisliche Justiz:Kanzellen der Herzogthümer Bremen  
 und Verden interponirte Appellation? Und was für eine andere Wirkung  
 kann man sich davon bey diesem erleuchteten Gerichte versprechen, als die Cassi-  
 rung des unrechtmäßigen Verfahrens, und die Beschüzung einer Exceptionis fori,  
 welche auf so sichern Gründen beruht.

Die im Vorhergehenden gedachte Einmischung einer Höchstpreislichen König-  
 lichen Regierung in diese Sache kann darin unstreitig nichts verändern. Denn  
 eines Theils muß Ihre, dem Hochwürdigen Dom:Capitul geleistete, Unter-  
 stüzung unfehlbar auf irrigen Vorspiegelungen beruhen. Andern Theils aber  
 gehört eine Proceß-Sache, wie die gegenwärtige sowohl nach dem Rubro als  
 Nigro ist, nicht vor ein Collegium, welches für die Rechte des Staats und dessen  
 öffentliche Verfügungen wacht, und unter keinen Umständen als die höhere In-  
 stanz in einem Privat-Proceß gelten kann.

Ueberdem hat nicht eine der Partheyen, sondern Rev. Capitulum, und  
 wahrscheinlich aus der Ursache, sich an Dieselbe gewandt, um in Seinem vermein-  
 ten Jurisdiction:Rechte geschützt zu werden. — Hat dies der Richter sich selbst  
 erlaubt, und bey seiner Obrigkeit Unterstützung gesucht, wie kann er es dann  
 der Parthey als ein Versehen anrechnen wollen, daß auch sie bey ihrer Obrig-  
 keit sich den Schuz ihres Gerichtsstandes erbeten hat? —





Dem Versprechen der vorangeschickten Anzeige gemäß, erfolgt hier nunmehr die hohe rechtliche Entscheidung E. Höchstpreisl. Königl. Justiz-Kanzelley der Herzogthümer Bremen und Verden, welche die preiswürdig bekannte unpartheyische Gerechtigkeitsliebe Höchstderselben so einleuchtend darstellt, als sie das Gewicht der vorbeducirten rechtlichen Gründe auf das erhabenste unterstützt.

In Sachen des weiland Syndici der freyen Reichsstadt Hamburg, Licentiat Amfinck nachgelassener Wittwe, gebohrner von Spreckelsen, Appellantin, wider den Camerarium Buchholz in substituierter Vollmacht Hans Jürgen Meiers auf der Pinneberger Dingstädte, mandatario nomine Harm Barmbrocks, Johann Schmidt, Johann Witt, Christian Ohlers, Jochim Hermann, sämtlich zu Barenfeld, Catharinen Ramcken, verehlichten Ellerbrocks zu Flottbeck, Hans Schult zu Blankenese, und Marie Ramcken in Hamburg, Appellaten, in puncto legati, modo relevantiae, wird appellatio in formalibus richtig und anhero erwachsen erkläret, quoad materialia aber, nachdem acta ex officio für beschloffen angenommen worden, zu Recht befunden und erkannt, daß das Decretum a quo vom 20ten Juny 1782 wieder aufzuheben, und des Appellaten Principalen mit ihrer Klage, wenn sie sich damit fortzukommen getrauen, an der Appellantin ordentliches Stadt-Forum zu verweisen seyn.

Wie Wir denn also, cum remissione der von dem Domcapitul anhero eingesandten Acten, erkennen, und den Appellaten zu Erstattung der der Appellantin in dieser und voriger Instanz verursachten Kosten, salva moderatione condemniren,

Von Rechts Wegen.

Publicatum Stade den 28ten May 1783.

Königlich Großbr. und Churfürstl. Br. Lüneb. zur Justiz-Kanzelley der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath, Regierungs-Räthe, Kanzelley-Director, Vicedirector und Justiz-Räthe.

(L. S.) G. A. v. Spilcker.

Wedekind.

Sententia relev.













110



Die Versprechen der vorangeschickten Anzeige gemäß, erfolgt hier nunmehr die hohe rechtliche Entscheidung E. Höchstpreisl. Königl. Justiz-ey der Herzogthümer Bremen und Verden, welche die preiswürdige unpartheyische Gerechtigkeitsliebe Höchstderselben so einleuchtend darthut, als sie das Gewicht der vordeducirten rechtlichen Gründe auf das erhaben unterstützt.

In Sachen des weiland Syndici der freyen Reichsstadt Hamburg, Licentiati Umsinck nachgelassener Wittwe, gebohrner von Spreckelsen, Appellantin, wider den Camerarium Buchholz in substituirtter Vollmacht Hans Jürgen Meiers auf der Pinneberger Dingstädte, mandatario nomine Harm Barmbrocks, Johann Schmidt, Johann Witt, Christian Ohlers, Jochim Hermann, sämtlich zu Barenfeld, Catharinen Ramcken, verehlichten Ellerbrocks zu Flottbeck, Hans Schult zu Blankenese, und Marie Ramcken in Hamburg, Appellaten, in puncto legati, modo relevantiae, wird appellatio in fortig und anhero erwachsen erkläret, quoad materialia dem acta ex officio für beschloffen angenommen worden, befunden und erkannt, daß das Decretum a quo vom 1782 wieder aufzuheben, und des Appellaten Principaler Klage, wenn sie sich damit fortzukommen getrauen, Appellatin ordentliches Stadt-Forum zu verweisen seyn.

Wir denn also, cum remissione der von dem Domcapitul geschickten Acten, erkennen, und den Appellaten zu Erhaltung der Appellantin in dieser und voriger Instanz verurtheilen, salva moderatione condemniren,

### Von Rechts Wegen.

Publicatum Stade den 28ten May 1783.

Wir, der Churfürstl. Br. Lüneb. zur Justiz-Kanzellen der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath, Rath, Kanzellen-Director, Vicedirector und Justiz-

S.) *G. A. v. Spilcker.*

*Wedekind.*

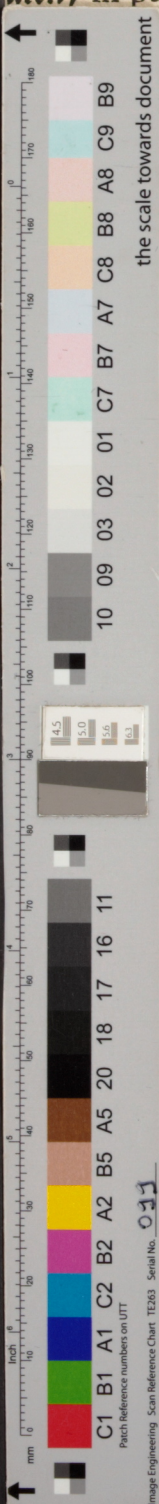


Image Engineering Scan Reference Chart TEB3 Serial No. 031